

RAUM

Kantonaler Richtplan
Änderung Kapitel V 2.1 "Materialabbau"
(Umsetzung Rohstoffversorgungskonzept 2020)

Erläuterungsbericht
(Art. 7 RPV)

Stand 5. Juli 2023

Herausgeber

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Abteilung Raumentwicklung

5001 Aarau

www.ag.ch/raumentwicklung

Copyright

© 2023 Kanton Aargau

5. Juli 2023

Richtplan Aktualisierung: Änderung Kapitel V 2.1 "Materialabbau" (Umsetzung Rohstoffversorgungskonzept 2020)

Erläuterungsbericht (Art. 7 RPV)

Zusammenfassung

Das Richtplankapitel V 2.1 "Materialabbau" wurde im Zug der Gesamtrevision 2011 letztmals gesamthaft überprüft und angepasst. Gemäss erfolgter Überprüfung auf Basis des aktualisierten Rohstoffversorgungskonzepts (RVK 2020) können verschiedene bisherige Kiesabbaustandorte aus dem Richtplan entlassen, neue aufgenommen oder mit einem neuen Koordinationsstand versehen werden. Nach der öffentlichen Anhörung und Mitwirkung entscheidet der Regierungsrat über den Antrag zur Änderung des Richtplankapitels V 2.1 an den Grossen Rat.

Im Erläuterungsbericht vom 30. Juni 2023 werden die Ziele, das Verfahren und die einzelnen Änderungen am Richtplankapitel V 2.1 "Materialabbau" dargelegt. Er fasst das Verfahren zu Aktualisierung des Richtplankapitels V 2.1 und die wichtigsten Ergebnisse des aktualisierten Rohstoffversorgungskonzepts für Steine und Erden 2020 (RVK 2020) zusammen. Das RVK 2020 ist die vom Regierungsrat zur Festlegung von Kiesabbaustandorten im Richtplan verabschiedete, gesamtkantonale Planungsgrundlage gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG).

Die Änderungen am Richtplankapitel V 2.1 "Materialabbau" wurden als Gesamtpaket durch die kantonalen Fachstellen beurteilt. Die Ergebnisse der beantragten Änderungen werden im gesamtkantonalen Kontext dargelegt. Der vorliegende Bericht erläutert summarisch die für die räumliche Abstimmung auf Richtplanstufe wesentlichen Gesichtspunkte gemäss Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) und legt den aktuellen Stand der fachlichen Beurteilung aus kantonaler Sicht dar. Der Bericht beinhaltet tabellarische Übersichten über die beantragten Änderungen nach RVK-Region mit Standortgemeinde, Flurname (Lokalbezeichnung) und beantragtem Koordinationsstand (Ziff. 6). Die Änderungen an der Grundlagenkarte Materialabbau werden in Teilkarten kartografisch übersichtlich dargestellt (Ziff. 7ff).

Das Verfahren zur Änderung des Richtplankapitels V 2.1 "Materialabbau" erfordert eine Anhörung und Mitwirkung mit der öffentlichen Auflage der (§§ 9 Baugesetz, Richtplankapitel G 4). Neben dem vorliegenden Erläuterungsbericht liegen die Änderungen am Richtplantext, an der Richtplan-Gesamtkarte und der Grundlagenkarte Materialabbau öffentlich auf. Weitere Auflageunterlagen sind die Information zur Anhörung und Mitwirkung sowie – als Anhang zum Erläuterungsbericht – die Dossiers zu den einzelnen Standortanträgen und die aktualisierten regionalen Konzepte.

Aufgrund der Ergebnisse der Anhörung und Mitwirkung, der kantonalen Beurteilung und der Interessenabwägung wird das Departement Bau, Verkehr und Umwelt anschliessend den Antrag dem Regierungsrat zur Verabschiedung an den Grossen Rat vorlegen.

Inhalt

1	Ausgangslage und Ziele	1
1.1	Ausgangslage	1
1.2	Ziele	1
2	Grundlage: Rohstoffversorgungskonzept Steine und Erden 2020	3
2.1	Ziel und Abgrenzung zum Richtplan	3
2.2	Vorgehen.....	3
2.3	RVK-Regionen	4
2.4	Ergebnis	5
3	Aktualisierung Richtplankapitel V 2.1 "Materialabbau": Vorgehen	7
3.1	Verfahren	7
3.2	Unternehmeranträge	7
3.3	Regionale Konzepte.....	7
3.4	Nicht berücksichtigte Anträge	8
4	Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsverbänden	9
5	Beurteilung Gesamtkanton	10
5.1	Bedarf Kanton	10
5.2	Beurteilung der Standortanträge	11
5.3	Weitere betroffene Sachbereiche.....	11
5.4	Gesamtbeurteilung.....	13
6	Richtplanänderungen nach RVK-Region	14
6.1	RVK-Region Aarau.....	14
6.2	RVK-Region Baden-Brugg	17
6.3	RVK-Region Freiamt	19
6.4	RVK-Region Fricktal.....	21
6.5	RVK-Region Wiggertal-Suhrental	23
6.6	RVK-Region Zurzach	25
7	Grundlagenkarte Materialabbau	26
7.1	Übersicht Teilkarten, Legende	26
7.2	Teilkarten nach RVK-Region.....	27

Anhang:

- I. regionale Abbaukonzepte: GAK Birrfeld, GAP Staufener-/Schafisheimerfeld
- II. Standortdossiers nach RVK-Region

1 Ausgangslage und Ziele

1.1 Ausgangslage

Der Grosse Rat hat am 21. September 2011 den gesamthaft überprüften kantonalen Richtplan beschlossen. Eingeschlossen in diesen Entscheid waren auch der Erläuterungstext und die Beschlüsse des Richtplankapitels V 2.1 "Materialabbau". Die Beschlüsse in Kapitel V 2.1 "Materialabbau" halten die Planungsgrundsätze und Planungsanweisungen für einen Eintrag im kantonalen Richtplan und für die nachgelagerte kommunale Nutzungsplanung behördenverbindlich fest.

Im Richtplankapitel V 2.1 werden die Materialabbaugebiete für den Abbau von Kies, Sand, Kalk, Mergel und Ton bezeichnet und nach Koordinationsstand, der den Stand der räumlichen Abstimmung der einzelnen Vorhaben wiedergibt, unterschieden. Die festgesetzten Gebiete dienen der kurz- bis mittelfristigen Versorgung mit mineralischen Rohstoffen (Beschluss 2.1). Bei diesen Gebieten sind die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt. Sie erfüllen damit eine der Grundvoraussetzungen gemäss Beschluss 3.1 zur Ausscheidung einer Materialabbauzone in der kommunalen Nutzungsplanung. Als Zwischenergebnis werden zukünftige Materialabbaustandorte bezeichnet, bei welchen noch ein erheblicher Abstimmungsbedarf besteht, aber bekannt ist, was vorzukehren ist, um die räumliche Abstimmung zu erreichen (Beschluss 4.1). Die als Vororientierung aufgenommenen Standorte (Beschluss 5.1) sind bekannte Projektideen für einen zukünftigen Materialabbau im Hinblick auf die langfristige Versorgung des Kantons Aargau.

Das Richtplankapitel V 2.1 "Materialabbau" wurde im Zug dieser Gesamtrevision 2011 letztmals gesamthaft überprüft und angepasst. Seither wurde in Einzelverfahren elf Abbaustandorte festgesetzt und zwei als Vororientierungen in den Richtplan aufgenommen. Anderweitige Änderungen an Richtplantext- und Karte wurden nicht vorgenommen.

1.2 Ziele

Der Richtplan ist in der Regel alle zehn Jahre zu überprüfen und bei veränderten Verhältnissen zu überarbeiten (Art. 9 Abs. 3 Bundesgesetz über die Raumplanung [RPG]). Da der Richtplan 2011 letztmals gesamthaft revidiert wurde, wird er im Rahmen des laufenden Projekts "Gesamtüberprüfung Richtplan" (GÜP) "paketweise" überprüft und den aktuellen Verhältnissen angepasst (GÜP 1 bis GÜP 3). Diese Gesamtüberprüfung schliesst demnach auch die Überprüfung des Richtplankapitels V 2.1 "Materialabbau" mit ein.

Mit der Überprüfung und den daraus resultierenden Ergebnissen kann das Richtplankapitel V 2.1 "Materialabbau" auf einen aktuellen Stand gebracht werden. Damit erhöht sich einerseits die Planungssicherheit für Behörden, Private und Unternehmer im Bereich Materialabbau. Andererseits dient die Aktualisierung des Richtplankapitels V 2.1 "Materialabbau" dem Kanton der langfristigen Versorgung des Kantons Aargau und der Regionen mit den Rohstoffen Sand und Kies.

Die im Richtplan festgelegten Materialabbaustandorte wurden bisher gestützt auf das Rohstoffversorgungskonzept "Steine und Erden für den Kanton Aargau" 1995 in den Richtplan aufgenommen. Das RVK 1995 bildete 25 Jahre lang die stabile und seitens Bund im Rahmen der Genehmigung des Richtplans 1996 akzeptierte konzeptionelle Grundlage zur Festlegung von neuen Materialabbaugebieten (Grundlage gemäss Art. 6 Abs. 3 RPG). Während den letzten Jahren wurde beim Prüfen von Anträgen zu Einzelanpassungen aufgrund der rechtlich sowie tatsächlich veränderter Verhältnisse jedoch verschiedentlich Bedarf an einer Aktualisierung des RVK 1995 geäussert. Daher entschied sich das Departement Bau, Verkehr und Umwelt BVU zusammen mit dem Verband der Kies- und Betonproduzenten (VKB) Aargau, das Konzept als Grund-

lage für den Richtplan vorgängig der geforderten Richtplanüberprüfung zu überarbeiten. Aufgrund der Abhängigkeit von den Aktualisierungsarbeiten für das neue RVK wurde die Überprüfung des Kapitels "Materialabbau" von den weiteren GÜP-Paketen entkoppelt. Die Änderungen am Richtplankapitel V 2.1 "Materialabbau" werden daher als Einzelvorlage im Rahmen der Anhörung und Mitwirkung öffentlich aufgelegt und abschliessend dem Grossen Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Seit Ende April 2020 liegt mit dem aktualisierten Rohstoffversorgungskonzept für Steine und Erden 2020 (RVK 2020) die gemäss Art. 6 RPG erforderliche, gesamtkantonale Planungsgrundlage für die Festlegung von Kiesabbaustandorten im Richtplan vor. Damit war die wichtigste Voraussetzung für die Überprüfung und Anpassung des Richtplankapitels V 2.1 und damit zur Aufnahme von neuen Kiesabbaustandorten in den Richtplan gegeben.

Bei der Überprüfung wurden die im Richtplan eingetragenen Kiesabbaustandorte umfassend überprüft. Nicht Gegenstand der Überprüfung waren Abbaustandorte für Kalk, Mergel oder Ton, die im Rahmen der Aktualisierung des RVK nicht überprüft wurden.

2 Grundlage: Rohstoffversorgungskonzept Steine und Erden 2020

2.1 Ziel und Abgrenzung zum Richtplan

Das aktualisierte Rohstoffversorgungskonzept RVK 2020 gibt einen Gesamtüberblick über die abbauwürdigen Kiesvorkommen im Kanton Aargau. Basis für die Aktualisierung waren die im Rahmen der Erarbeitung des RVK 1995 umfassend erhobenen geologischen Verhältnisse. Die dazumal erstmals flächendeckend dokumentierten Rohstoffvorkommen zeigen die potentiell vorhandenen und abbauwürdigen Kiesreserven im ganzen Kanton. Da sich diese abgesehen vom zwischenzeitlich erfolgten Abbau nicht verändert haben, wurde diese als Grundlage für die Aktualisierung des RVK 2020 übernommen.

Gegenstand der Aktualisierung des RVK waren die Abbaugebiete für Kies und Sand. Nicht Gegenstand der Aktualisierung waren die Abbaugebiete von weiteren Rohstoffen wie Kalk, Mergel und Ton.

Mit der Aktualisierung des RVK und dessen planerische Umsetzung im Richtplan soll die regionale Rohstoffversorgung mit Kies im Kanton Aargau langfristig gesichert werden. Unter Berücksichtigung der natürlichen Lebensgrundlagen werden für die nächsten 45 Jahre potentielle und möglichst konfliktarme Abbau Standorte zur Sicherung des Rohstoffbedarfs vorgeschlagen. Hierzu wurden die potentiellen Abbaugebiete den standortspezifischen Schutz- und Nutzungsansprüchen gegenübergestellt. Im Ergebnis wurden 184 vertieft betrachtete Standorte im RVK aufgenommen, die entweder für die Aufnahme oder Beibehaltung im Richtplan oder zur Entlassung aus dem Richtplan empfohlen oder zur Deckung des Bedarfs ab 45 Jahren zurückgestellt wurden.

Das RVK ist eine konzeptionelle Grundlage im Sinne von Art. 6 RPG. Darauf gestützt können potentielle Abbaugebiete in den Richtplan aufgenommen werden. Die im RVK 2020 vorgeschlagenen Standorte werden aber nicht automatisch in den Richtplan übernommen. Dazu bedarf es einer vertieften Betrachtung der einzelnen Standorte im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung gemäss Art. 3 RPV (SB RVK Ziff. 2.1 / 6.2)¹. Die Interessenabwägung erfolgt auf Stufe Kanton im Richtplanverfahren. Nach der öffentlichen Anhörung und Mitwirkung entscheidet der Grosse Rat über die Änderung des Richtplans. Nach der Genehmigung durch den Bundesrat wird der Richtplan auch für die Nachbarkantone und den Bund verbindlich.

2.2 Vorgehen

Die Aktualisierung des RVK erfolgte im Auftrag des Departements BVU durch den Verband der Kies- und Betonproduzenten (VKB) Aargau in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung für Umwelt des BVU und mit Unterstützung eines Planungsbüros. Die Konzeptaktualisierung umfasste im Wesentlichen eine vertiefte Bedarfsanalyse auf kantonaler und regionaler Stufe sowie eine Bewertung und Beurteilung von potentiellen und bereits im Richtplan eingetragenen Standorten.

- Die **Bedarfsanalyse** beinhaltete die Bestimmung der vorhandenen Kiesreserven (bewilligter Abbau) und –ressourcen (gesichert in der Nutzungsplanung oder im Richtplan) per Ende 2018 und die eines Sollwertes für die nächsten 45 Jahre. Der Begriff "Sollwert" wurde zur Abgrenzung des auf Stufe Richtplan und Nutzungsplan benutzten Begriffs "Bedarf" verwendet, da im RVK aufgrund von Unsicherheiten bezüglich Umsetzung eines Abbaugebiets (beispielsweise Geologie, planerische Voraussetzungen, Ergebnis politischer Willensbildungsprozesse oder projektspezifischen Vorgaben) eine Reserve hinzugerechnet wurde. Der kantonale Sollwert wurde im RVK auf ein Volumen von 140 Mio. m³ festgelegt, der dann basierend auf den aktuellen tatsächlichen Verhältnissen auf die einzelnen Regionen heruntergebrochen wurde. Unter Abzug der noch vorhandenen regionalen Reserven und Ressourcen konnte das neu benötigten Abbauvolumen pro Region bestimmt werden. Bei der Bedarfsanalyse mitberücksichtigt wurden auch Im- und Exporte und der seit mehreren Jahren steigende Anteil an Recycling-Baustoffen. Aufgrund der geologischen Voraussetzungen verfügt der

¹ SB RVK: Schlussbericht Rohstoffversorgungskonzept für Steine und Erden 2020 "Rohstoffe aus dem Aargauer Boden"

Kanton Aargau über ein grosses Rohstoffvorkommen. Der Kanton Aargau hat daher in Bezug auf den Kiesabbau eine überkantonale Bedeutung.

- Eine vertiefte **Bewertung und Beurteilung** wurde bei 184 potentiellen Abbaustandorten vorgenommen. Die Standortvorschläge wurden durch die kantonalen Fachstellen auf räumliche Konflikte, Vereinbarkeit mit planerischen und gesetzlichen Anforderungen geprüft und auf ihre Abbaueignung hin bewertet.

Die beurteilten Abbaustandorte basieren auf den sogenannten Potentialflächen. Die Potentialflächen umfassen neben potentiellen Abbaugebieten aus dem RVK 1995 die bereits im Richtplan eingetragenen Gebiete sowie die aus einer Umfrage bei den VKB-Mitgliedern eingegangenen Unternehmer-vorschläge. Davon abgezogen wurden die (Teil-) Flächen, die nach Anwendung von Ausschlusskriterien (z.B. gesetzliche Schutzbestimmungen, in deren Geltungsbereich ein Materialabbau nicht zulässig ist) auszuschliessen waren. Jeder potentielle Standort wurde anschliessend nach den festgelegten Beurteilungskriterien auf seine Eignung bewertet und gewichtet und entsprechend dem Ergebnis gegebenenfalls für eine Aufnahme oder den Verbleib im Richtplan empfohlen.

Die Festlegung der Bewertungs- sowie die der Ausschlusskriterien erfolgte unter Einbezug der kantonalen Fachstellen (SB RVK Anhang I und Anhang J). Bei der Beurteilung wurden auch die überarbeiteten vorrangigen Grundwassergebiete (VGWG) berücksichtigt, in deren Bereich keine neuen Kiesabbaugebiete zulässig sind (Richtplankapitel V 1.1 "Grundwasser und Wasserversorgung" Beschluss 2.1). Die Standortbewertung und –gewichtung wurden seitens der RVK-Delegation – der federführenden Fachabteilung (BVU AFU), des beauftragten Planungsbüros und einer VKB-Delegation – vorgenommen. Die Ergebnisse der Bewertung und Gewichtung können aus dem Schlussbericht des Rohstoffversorgungskonzepts entnommen werden (SB RVK Anhang O). Die daraus resultierenden Empfehlungen für den Richtplan sind ebenfalls im Angang des Schlussberichts aufgeführt (SB RVK Anhang Q1 bis Q6).

2.3 RVK-Regionen

Mit der Gliederung des Kantons in Versorgungsregionen wird dem bereits im RVK 1995 verfolgten Grundsatz der regionalen Rohstoffversorgung nachgekommen. Durch die regionale Versorgung wird eine Reduktion der Transportvolumen angestrebt und damit eine Verringerung der mit dem Verkehrsaufkommen verbundenen Schadstoff- und Lärmemissionen. Die Versorgungsräume wurden entsprechend der wirtschaftlichen Tätigkeit gebildet und sind nicht identisch mit der Gebietseinteilung der Regionalplanungsverbände. Die gebildeten Versorgungsregionen sind nicht als starre Gebilde zu verstehen, da wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht an der Grenze halten. Die wirtschaftlichen Tätigkeiten finden überregional statt und sind konkret in den Grenzregionen überkantonale und teilweise international.

Mit der Aktualisierung des RVK wurde aus Überlegungen zu Rohstoffvorkommen und Transportdistanzen die beiden Regionen Unteres Fricktal und Oberes Fricktal sowie die Regionen Suhrental und Wiggertal zu je einer Region zusammenfasst. Somit ist der Kanton Aargau im Vergleich zum RVK 1995 neu in sechs RVK-Regionen unterteilt.

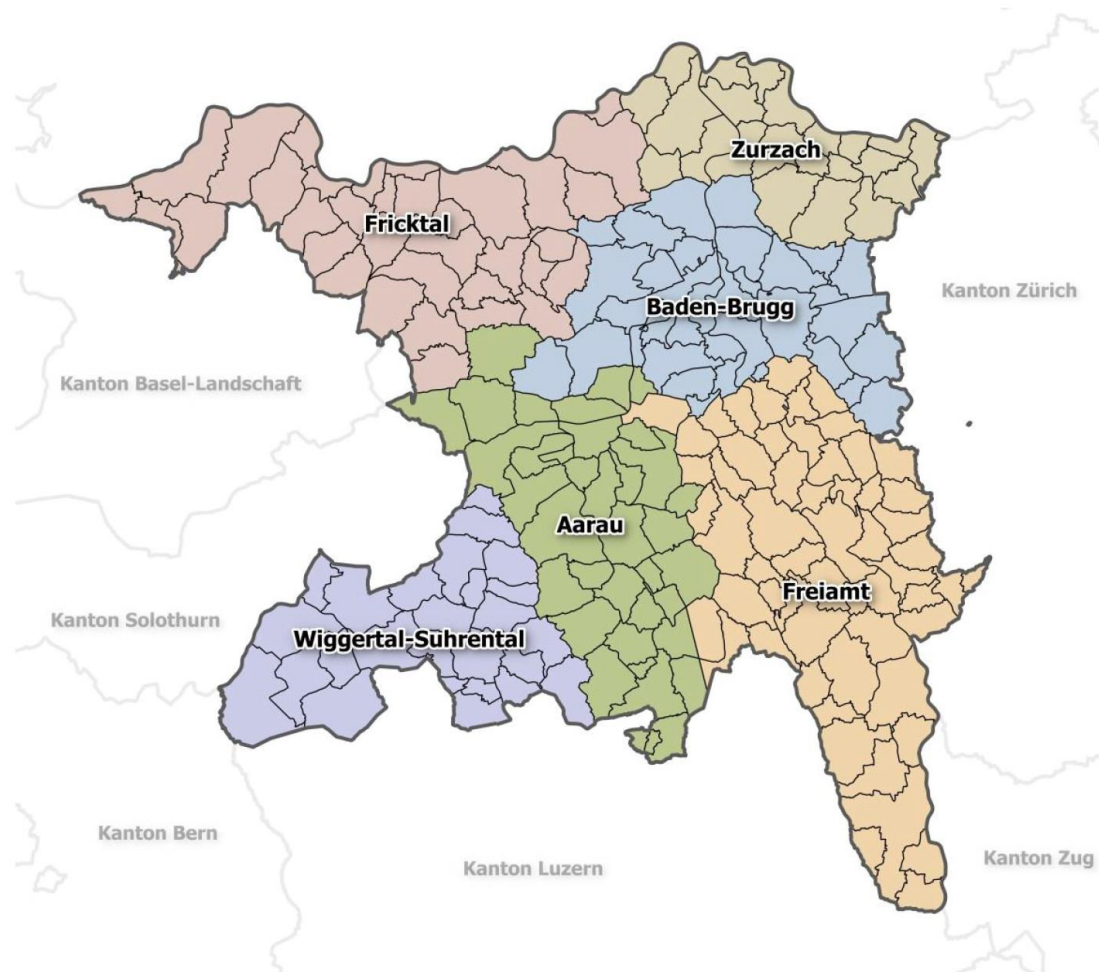


Abbildung 1: Übersicht RVK-Regionen: Quelle: SB RVK² S. 10

2.4 Ergebnis

Von den überprüften 184 Standorten mit einem Gesamtvolumen von über 340 Mio. m³ Kies empfiehlt das RVK 2020 zur Deckung des langfristigen kantonalen und regionalen Bedarfs (45 Jahre) 30 neue Standorte im Umfang von 40 Mio. m³ zur Aufnahme in den Richtplan. Gemäss RVK können 58 Abbaugelände unverändert im Richtplan verbleiben. 24 Standorte (17.5 Mio. m³) können gemäss RVK-Empfehlung aus dem Richtplan aufgrund der neu bewerteten Standorteignung oder des bereits erfolgten Abbaus entlassen werden. Die übrigen 70 der geprüften Standorte werden zurückgestellt und bilden Reserven für einen Betrachtungshorizont von mehr als 45 Jahren.

Bei der Beurteilung der Eignung der potentiellen Standorte wurden die tangierten Interessen ermittelt und die festgestellten Konflikte bewertet. Nach der Bewertung und Gewichtung durch die RVK-Delegation wurden die Standorte miteinander verglichen und gemäss verteilter Punktzahl rangiert. Im Ergebnis konnten aus potentiellen Abbaugeländen in der Regel diejenigen selektiert werden, deren Konflikte gering bewertet wurden und somit für den Richtplan empfohlen werden können. Bei einigen Standorten konnten bereits Sachverhalte festgestellt werden, die in den weiteren Planungsphasen zu berücksichtigen sind (SB RVK Anhang O).

Die im RVK 2020 vorgeschlagenen Perimeter bilden die Basis für die Grundlagenkarte "Materialabbau". Die Begrenzungen der vorgeschlagenen Abbauperimeter sind nicht parzellenscharf (SB RVK Ziff. 4.6). Im Richtplan selber werden Abbaugelände wie bis anhin mit dem Symbol "Materialabbaugebiet von kantonalen

² SB RVK: Schlussbericht Rohstoffversorgungskonzept für Steine und Erden 2020 "Rohstoffe aus dem Aargauer Boden"

Bedeutung" ("Schaufelsymbol") bezeichnet. Die grundeigentümergebundene Abgrenzung erfolgt stufengerecht im Nutzungsplanverfahren.

Aufgrund des Rohstoffpotentials kann der Bedarf am Rohstoff Kies im Kanton Aargau langfristig gedeckt werden. Jedoch unterscheiden sich die Regionen bezüglich Rohstoffvorkommen aufgrund der geologischen Verhältnisse zum Teil stark. Daher weisen gemäss RVK Schlussbericht drei Regionen beim Betrachtungshorizont von 45 Jahren eine Unterdeckung auf. Diese können mit den Überschüssen aus anderen Regionen gedeckt werden. Somit ist nebst der kantonalen Versorgung auch die regionale Versorgung über den Planungshorizont des RVK weitestgehend gewährleistet.

3 Aktualisierung Richtplankapitel V 2.1 "Materialabbau": Vorgehen

3.1 Verfahren

Gemäss Schlussbericht zum RVK 2020 (Ziff. 2.1 / 4.6) können nur Standorte zur Aufnahme in den Richtplan beantragt werden, die dem RVK 2020 entsprechend empfohlen sind und die ein ordentliches Richtplanverfahren durchlaufen. Dasselbe gilt für Anträge zur Festsetzung von bereits im Richtplan als Vororientierung oder als Zwischenergebnis eingetragenen Standorten. Nebst den aufgrund des bereits erfolgten Abbaus zu entlassenen Gebiete können auch die im RVK zurückgestellten Standorte aus dem Richtplan genommen werden.

Die Aktualisierung des Richtplankapitels "V 2.1 Materialabbau" erfolgt zusammen mit den neuen örtlichen Festlegungen (Standortfestsetzungen) als Gesamtpaket. Gleichzeitig mit den zu entlassenen Standorten sollen gemäss RVK-Empfehlung neue Kiesabbaugebiete in den Richtplan aufgenommen oder bereits als Zwischenergebnis oder als Vororientierung eingetragene Gebiete neu festgesetzt werden können. Für die Aufnahme von neuen respektive zur Festsetzung von bestehenden Standorten waren entsprechende Anträge und eine vertiefte individuelle Überprüfung der Standorte erforderlich. Die Vorhaben waren durch die Projektträgerschaft in einem Planungsbericht zu dokumentieren, damit die räumliche Abstimmung und der Nachweis der Einhaltung der planungs- und umweltrechtlichen Vorgaben überprüft werden konnten. Die Planungsberichte sind Gegenstand der Anhörung/Mitwirkung sowie Grundlage für die Interessenabwägung und den Beschluss durch den Grossen Rat. Diese Anforderungen für Anträge wurde im Vergleich zur bisherigen kantonalen Praxis nicht verändert.

Im Weiteren wurde der Richtplantext und die Beschlüsse mit den Planungsgrundsätzen und den Planungsanweisungen den aktuellen Verhältnissen und gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

3.2 Unternehmeranträge

Zur Anpassung der Richtplanfestlegungen in den Beschlüssen 2.1, 4.1 und 5.1 im Kapitel V 2.1 "Materialabbau" wurde die interessierte Unternehmerschaft einbezogen. Dafür wurde ein mit dem VKB Aargau abgestimmtes, geordnetes Verfahren gewählt. Die Unternehmerschaft wurde nach Verabschiedung des Schlussberichts des RVK 2020 durch den Regierungsrat eingeladen, bis Ende März 2021 über die Standortgemeinden die Anträge für die Aufnahme von neuen oder zur Festsetzung von im Richtplan bereits eingetragenen Standorten und die erforderlichen Planungsunterlagen zur räumlichen Abstimmung der vorgeschlagenen Standorte einzureichen.

Innert dieser Frist gingen beim Departement BVU 24 Dossiers mit 34 Standortanträgen durch die Unternehmerschaft ein. Die Dossiers wurden anschliessend als Gesamtpaket durch die kantonalen Fachstellen auf Vereinbarkeit mit dem RVK 2020 und auf Einhaltung der umwelt- und planungsrechtlichen Voraussetzungen geprüft. In den kantonalen Stellungnahmen wurden die betroffenen Standortgemeinden und die Antragstellenden über die Ergebnisse der Prüfung in Kenntnis gesetzt. Die Antragstellenden wurden darüber informiert, was zum Erreichen der räumlichen Abstimmung vorzukehren ist, um den Standort für den beantragten Koordinationsstand im Richtplan festlegen zu können. Teilweise enthielten die Stellungnahmen bereits Hinweise für die nachgelagerten Verfahren. Ende August 2022 reichten die Antragstellenden die bereinigten Planungsunterlagen ein.

3.3 Regionale Konzepte

Einige Anträge betreffen die zwei Gebiete mit grossen Rohstoffvorkommen und bestehenden regionalen Abbaukonzepten (Birrfeld, Schafisheimerfeld). Verbunden mit der Aufnahme von neuen Abbaustandorten in diesen Gebieten war die Auflage, die regionalen Konzepte zu aktualisieren, damit ein koordinierter und ge-

ordneter Abbau erfolgen kann. Die Landschaft und der Boden sollen bestmöglich geschont und die temporäre Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen (FFF) möglichst geringgehalten werden. Mit einer in den Konzepten festgehaltenen verbindlichen Etappierung kann erreicht werden, dass in einer Landschaftskammer nur an einer Stelle und nicht gleichzeitig an mehreren Stellen abgebaut wird. Damit kann die Richtplanvorgabe aus Kapitel V 2.1, Beschlüsse 2.4 und 3.1, erfüllt werden.

- Das *Gesamtabbaukonzept (GAK) "Birrfield"* 2009 wurde durch die betroffenen Abbaunternehmen überarbeitet. Um die geforderte Etappierung zu erreichen, wurden Abbaugemeinschaften gebildet. Das überarbeitete Abbaukonzept GAK Birrfield 2023 wurde termingerecht und durch die Unternehmerschaft unterschrieben eingereicht. Damit wird eine konzeptionelle Grundlage für einen regional geordneten Abbau im Birrfield geschaffen.
- Der *Gesamtabbauplan (GAP) "Staufener-/Schafisheimerfeld"* legt seit 2003 die Abbaureihenfolge der verschiedenen Abbaustellen in diesem Gebiet verbindlich fest. Aufgrund eines Festsetzungsantrags musste der GAP angepasst werden. Mit der Anpassung des GAP wird die geforderte Grundlage für die Festsetzung des Abbaubereichs bereitgestellt.

Beide Konzepte liegen mit den übrigen Auflageunterlagen öffentlich zur Anhörung/Mitwirkung auf.

3.4 Nicht berücksichtigte Anträge

Für die Einreichung von Anträgen zur Anpassung am Richtplankapitel V 2.1 "Materialabbau" wurde ein mit dem VKB abgestimmtes Verfahren gewählt (Ziff. 3.2). Im Interesse der Gleichbehandlung aller Antragstellenden und um weiterhin eine gesamtkantonal abgestimmte Umsetzung des RVK zu gewährleisten, konnten zwei nachträglich eingereichten Einzelanträge im Rahmen dieses Verfahrens nicht berücksichtigt werden. Erstens stehen beide Anträge im Widerspruch zu den Empfehlungen des Rohstoffversorgungskonzepts, und zweitens hätte eine Berücksichtigung der beiden Anträge die bereits erfolgte Beurteilung aller anderen Standorte wieder in Frage gestellt. Den einzelnen Standortbeurteilungen liegen nicht nur lokale Detailbetrachtungen zur Grunde, sondern sie wurden in kantonalen sowie im regionalen Kontext abgestimmt auf das RVK 2020 beurteilt.

- Aara-038 "Bergfeld" Lenzburg: Im RVK 2020 wird der Standort zur Entlassung aus dem Richtplan empfohlen. Im Rahmen der Aktualisierung des RVK wurde seitens Unternehmerschaft kein Interesse an einem Abbau im seit 1996 festgesetzten Gebiet angemeldet. Daher wurde der Standort im RVK nicht mehr weiterverfolgt. Hinzu kommt, dass erstens der regionale Bedarf für ein weiteres Abbaugelände ohnehin nicht gegeben ist, und zweitens die im Antrag für den Abbau vorgesehene Fläche im Vergleich zu bisher um ein zehnfaches erweitert wurde. Zudem liegt das "Bergfeld" in einem wichtigen Naherholungsgebiet der Stadt Lenzburg, das für einen Materialabbau verkehrsmässig ungenügend erschlossen ist.
- Fric-009 und Fric-010 "Innerer Kieslig" Zeiningen: Im RVK wird der als Zwischenergebnis im Richtplan eingetragene Standort aufgrund der betroffenen Interessen als "mittel" beurteilt und für die langfristige Versorgung (> 45 Jahre) zurückgestellt. Der Bedarf am Rohstoff Kies kann in der Region Fricktal durch andere potentielle Abbaugelände langfristig gedeckt werden. Zudem liegen die Abbauperimeter des "Inneren Kieslig" im Bereich des kantonalen Nutzungsplans "Nordfeld", der aktuell zur Sicherung der zukünftigen Salzversorgung ausgearbeitet wird. Diese soll nicht durch ein kurzfristiges Materialabbauvorhaben gefährdet werden.

4 Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsverbänden

In der abschliessenden Phase der Planungsvorbereitung wurden das Gesamtdossier und die Dokumentation der einzelnen Standorte den Regionalplanungsverbänden zur Information und zur Stellungnahme unterbreitet (Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsverbänden gemäss § 9 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen [BauG]). Die von einem Unternehmerantrag betroffenen Standortgemeinden wurden bereits im Rahmen der Erarbeitung der eingehenden Standortdossiers durch die interessierten Unternehmen konsultiert.

Seitens der Regionalplanungsverbände wurden acht Stellungnahmen durch die Verbände aarau regio, Baden Regio, Brugg Regio, Fricktal Regio, Lebensraum Lenzburg Seetal, Suhrental, zofingenregio und ZurzibietRegio eingereicht. Vier Replas (aargauSüd impuls, Mutschellen-Reusstal-Kelleramt, Oberes Freiamt und Unteres Bünzthal) verzichteten im Rahmen der Anhörung auf eine Eingabe.

Die Aktualisierung des Richtplankapitels V 2.1 "Materialabbau" zur langfristigen Deckung des Bedarfs wird seitens der Regionalplanungsverbände grundsätzlich begrüsst. Die eingebrachten inhaltlichen Anmerkungen und Hinweise zu einzelnen Standorten wurden aufgenommen und werden entsprechend dem Ergebnis im weiteren Verlauf dieses Verfahrens oder in den nachgelagerten Verfahren berücksichtigt. Die eingegangenen Hinweise und Bemerkungen beziehen sich auf Bezeichnung von Flurnamen bis hin zu kritisch beurteiltem regionalen Bedarf und sind Gegenstand des Erläuterungsteils (Ziff. 5ff) zu den einzelnen Richtplananpassungen. Aufgrund der Eingabe des Planungsverbands Baden Regio werden zur langfristigen Sicherung von Kiesressourcen zwei Standorte östlich des Baregg im Gebiet "Tägerhardächer" in das laufende Verfahren aufgenommen (Vororientierungen).

Wenn sich Regionalplanungsverbände oder Gemeindebehörden zu den beantragten Richtplanänderungen noch nicht geäussert haben oder noch neue Hinweise und Anmerkungen anbringen wollen, steht ihnen das Zeitfenster der Anhörung/Mitwirkung für die Eingabe einer Stellungnahme offen.

5 Beurteilung Gesamtkanton

5.1 Bedarf Kanton

Die langfristige Rohstoffsicherung (Zeithorizont 45 Jahre / 140 Mio. m³) erfordert gemäss RVK 2020 die Bereitstellung eines Abbauvolumens von zusätzlich rund 40 Mio. m³ Kies (Stand Ende 2018). Im Rahmen dieses Verfahrens werden 18 **neue** Standorte mit einem Volumen von rund 27 Mio. m³ zur Aufnahme in den Richtplan beantragt. Davon sollen sechs Standorte mit einem Volumen von knapp 6 Mio. m³ festgesetzt werden. Mit den übrigen neuen Festsetzungen von **bereits im Richtplan** als Zwischenergebnis oder Vororientierung eingetragenen Standorten stehen dem Kanton Aargau unter Berücksichtigung des seit 2019 erfolgten Abbaus für die kurz- bis mittelfristige Versorgung rund 60 Mio. m³ (rund 30 Jahre) Kies zur Verfügung. Die langfristige Versorgung stellt der Richtplan mit Vororientierungen und Zwischenergebnissen mit rund 58 Mio. m³ für weitere 25 bis 30 Jahre sicher. Somit wird mit der Aktualisierung des Richtplankapitels nicht nur der kurz- und mittelfristige, sondern auch der langfristige kantonale Bedarf planerisch gesichert. Berücksichtigt bei diesen Bedarfsüberlegungen sind auch jene Abbaugebiete, die aus dem Richtplan genommen werden. Total werden 24 Standorte mit einem Volumen von 17.5 Mio. m³ zur Entlassung aus dem Richtplan beantragt.

Mit den beantragten Richtplanänderungen werden genügend Kiesressourcen auch dann langfristig planerisch gesichert, wenn einzelne Gebiete aufgrund in Zukunft veränderter Verhältnisse oder aufgrund des Scheiterns bei der Umsetzung in den nachgelagerten Verfahren (Nutzungsplanung, Baubewilligung) nicht abgebaut werden können. Mit der Sicherung von genügend Reserven kann der Kanton Aargau auch seine überkantonale Rolle als Rohstofflieferant weiterhin wahrnehmen, da er bezüglich dem Rohstoff Kies im Vergleich mit anderen Kantonen aufgrund der geologischen Verhältnisse dank eiszeitlichen Gletschern und alpinen Urströmen begünstigt ist. Zugleich schafft dies die nötige, planerische und wirtschaftliche Flexibilität, ohne dass – dank der kantonal und regional abgestimmten Rahmenbedingungen – ein ungeordneter Abbau befürchtet werden müsste.

Das gleiche gilt auch für die Vorkommen in den einzelnen Regionen des Kantons. RVK-Regionen wie Aarau und Brugg-Baden verfügen über mehr Rohstoffe aus dem Boden als das Freiamt oder Wiggertal-Suhrental. Die Anpassungen im Richtplan tragen dazu bei, dass der Bedarf von in Bezug auf die Kiesvorkommen weniger begünstigten Regionen gedeckt und ausgeglichen wird.

Trotz den vorherrschenden geologischen Verhältnisse wird versucht, den Eigenbedarf einer Region durch die eigenen Ressourcen zu decken. Mit dieser regionalen Betrachtungsweise wird die Minimierung von Verkehrs- und Umweltbelastungen angestrebt.

Gleichzeitig zielt die Aktualisierung des Richtplankapitels V 2.1 "Materialabbau" nicht darauf ab, den Bedarf der Regionen gemäss RVK für die nächsten 45 Jahre abschliessend zu decken. Diesbezüglich werden in einzelnen Regionen noch Bedarfslücken auf lange Sicht bestehen bleiben. Mit dem Beschluss der beantragten Richtplanänderungen ist aber in keiner Region ein Notstand aufgrund fehlender Abbaugebiete zu befürchten. Der Bedarf in den Regionen wird mit den beantragten Richtplanänderungen kurz- und mittelfristig gedeckt.

5.2 Beurteilung der Standortanträge

5.2.1 Vorarbeiten RVK 2020

Ein Materialabbau ist mit Emissionen (Lärm, Staub, Verkehr, etc.) und mit einem erheblichen Eingriff in die Natur und Landschaft verbunden. Damit gehören Kiesabbauprojekte zu Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt, die einer Grundlage im Richtplan bedürfen (Art 8 Abs. 2 RPG). Die verschiedenen Interessen an einem Standort gilt es aufzunehmen, eingehend zu prüfen und abzuwägen. Mit dem Nachweis einer generellen Machbarkeit und der räumlichen Abstimmung können Standorte festgesetzt oder gemäss Stand der räumlichen Abstimmung als Zwischenergebnis oder als Vororientierung im Richtplan aufgenommen werden.

Mit der gewählten Vorgehensweise wurde bereits bei der Aktualisierung des RVK eine vertiefte Betrachtung der potentiellen Abbaustandorte durchgeführt. Mit der Anwendung der Ausschlusskriterien und fachlich breit abgestützten Beurteilungskriterien wurden die potentiellen Abbaustandorte den teilweise konkurrierenden Nutzungs- und Schutzansprüchen gegenübergestellt. Die im RVK zur Aufnahme oder zum Verbleib im Richtplan empfohlenen Standorten durchliefen somit bereits bei der Aktualisierung des RVK ein detailliertes Kriterienraster. Die eingereichten Standortvorschläge erwiesen sich in der Beurteilung durch die kantonalen Fachstellen daher bereits weitestgehend ausgereift. In einzelnen Fällen steht eine dem Materialabbau übergeordnete kantonale Planung entgegen, so dass der Antrag nicht weiterverfolgt werden konnte.

5.2.2 Regionale Abbaukonzepte

Für den Raum Birrfeld wurde das Gesamtabbaukonzept (GAK) und im Staufener-/Schafisheimerfeld der Gesamtabbauplan (GAP) überarbeitet und eingereicht. In diesen Abbaukonzepten / Abbauplänen wird für einen geordneten und koordinierten Abbau verbindlich eine einzuhaltende Abbaureihenfolge festgelegt. Mit diesen regionalen Abbaukonzepten wird sichergestellt, dass der Abbau der bezeichneten Standorte in diesen beiden rohstoffreichen Geländekammern in einer festgelegten Reihenfolge erfolgt und somit den Anforderungen gemäss Richtplankapitel V 2.1, Beschlüssen 2.4, 2.5 oder 3.1 entspricht. Darin wird verlangt, dass innerhalb einer Geländekammer zu jedem Zeitpunkt nur an einer einzigen Stelle abgebaut wird, um die Umweltauswirkungen und die temporäre Beanspruchung von Boden und Fruchtfolgeflächen möglichst gering zu halten.

5.3 Weitere betroffene Sachbereiche

Nachstehend ist eine erste Grobbeurteilung der eingegangenen Anträge nach Sachbereichen summarisch für alle Abbaustellen aus kantonalen Sicht aufgeführt. Die Antragstellenden und die Standortgemeinden wurden über die konkreten Anforderungen bei den einzelnen Abbaustellen in den kantonalen Stellungnahmen informiert.

5.3.1 Fruchtfolgeflächen (FFF)

Die von der Richtplananpassung betroffene Flächen liegen fast ausschliesslich in der Landwirtschaftszone und betreffen in der Regel Fruchtfolgeflächen (FFF). Grundsätzlich sind temporär durch den Materialabbau beanspruchten Flächen nach erfolgter Rekultivierung wieder der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zuzuweisen. Dem Schutz der FFF muss oberste Priorität eingeräumt werden. Die betroffenen FFF sind nach Möglichkeit vollumfänglich und wertgleich wiederherzustellen. Durch die beantragten Materialabbauvorhaben reduzieren sich die Fruchtfolgeflächen nicht dauerhaft um 3 ha oder mehr, weshalb diesbezüglich kein Richtplanbeschluss erforderlich ist (Richtplankapitel L 3.1, Beschluss 2.2). In den nachgelagerten Verfahren (Nutzungsplanung, Baubewilligung) und bei der Erarbeitung des Endgestaltungsplan für die Rekultivierung

wird dem Schutz der FFF entsprechend zu berücksichtigen und umzusetzen sein. Dies entspricht der eingespielten kantonalen Beurteilungs- und Bewilligungspraxis, die massgeblich zu planungs- und rechtssicheren Entscheiden beiträgt und dem bundesrechtlich geforderten Erhalt der FFF nachkommt.

5.3.2 Landschaft

Eine Kiesabbaustelle bedeutet immer auch einen Eingriff in das Landschaftsbild. Aufgrund der geologischen Verhältnisse gibt es Gebiete mit grossen, abbauwürdigen Rohstoffvorkommen. Um eine "Kraterlandschaft" in diesen Gebieten zu verhindern, wurden Abbaukonzepte aktualisiert, die einen geordneten und etappierten Abbau diesen Geländekammern ermöglicht. Damit kann der Schonung der Landschaft bestmöglich Rechnung getragen werden (Richtplankapitel V 2.1, Beschlüsse 2.4, 2.5 oder 3.1; s.a. Ziff. 3.3 und 5.2.2).

5.3.3 Grundwasser: Vorrangige Grundwassergebiete

Im Rahmen der Aktualisierung des Rohstoffversorgungskonzepts wurden die vorrangigen Grundwassergebiete von kantonalen Bedeutung überarbeitet und den neuen hydrogeologischen Kenntnissen angepasst (SB RVK Ziff. 4.3.1). In den festgesetzten vorrangigen Grundwassergebieten von kantonalen Bedeutung haben die Interessen der Grundwasserbewirtschaftung Vorrang vor den Interessen der Kiesgewinnung (Richtplankapitel V 1.1 Beschluss 2.1). Die überarbeitete Version der vorrangigen Grundwassergebiete wurde als Grundlage in das RVK 2020 integriert. Die Aktualisierung der vorrangigen Grundwassergebiete im Richtplan werden Gegenstand des 2. Pakets der Gesamtüberprüfung des Richtplans (GÜP 2) sein. Die vorrangigen Grundwassergebiete wurden bei der Erarbeitung des RVK 1995 erstmals bestimmt. Sie liegen mehrheitlich in den zentralen Abschnitten der regionalen grossen Grundwasserströme, die im Hinblick auf die zukünftige Grundwasserbewirtschaftung erhalten werden sollen. In den vorrangigen Grundwassergebieten soll die natürliche Grundwasserneubildung nicht beeinträchtigt werden, indem der Filter mit der natürlich gebildete Schutzschicht Kies entfernt wird. Diese Filterfunktion wird mit den in Zukunft erwarteten längeren Trockenperioden aufgrund der Veränderung des Klimas weiter an Bedeutung gewinnen.

5.3.4 Verkehr, Erschliessung

Für eine Festsetzung im Richtplan wird vorausgesetzt, dass die Erschliessung ab Standort bis zum übergeordneten Kantonsstrassennetz bekannt ist. Zudem wurden aus den erwarteten Fahrten gemäss den Projektangaben die Auswirkungen bis zum übergeordneten Strassennetz abgeleitet. Bei den eingegangenen Dossiers wurde bezüglich erwartetem Verkehrsaufkommen und Erschliessung nichts festgestellt, was gegen eine Aufnahme der Standorte respektive gegen die beantragten Koordinationsstandänderungen sprechen würde. Auch sind keine übergeordneten Vorhaben bekannt, die gegen die beantragten Richtplanänderungen sprechen. Bei einzelnen Standorten werden bezüglich Erschliessung Auflagen für die nachgelagerten Verfahren zu prüfen sein. Bei Neuanschlüssen für ein Abbaugelände gelangt das Verursacherprinzip zur Anwendung. Die detaillierte Erschliessung der einzelnen Abbaustellen ist in den nachgelagerten Verfahren zu planen und festzulegen.

5.3.5 Wald

Von den beantragten Standorten ist ein Waldstandort betroffen ("Gutsch" Schmiedrue). Rodungen sind grundsätzlich verboten (Art. 5 WaG), wobei nach Vorliegen wichtiger Gründe auch Ausnahmegewilligung erteilt werden können. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Standort und fachlicher Beurteilung wurde nichts erkennbar, dass von vornherein die Erteilung einer Ausnahmegewilligung ausgeschlossen werden kann. Beim Standort handelt es sich einerseits um eine grenzüberschreitende, bereits durch die

Kiesgewinnung beeinträchtigte Rohstofflagerstätte mit grossen Vorkommen, und andererseits kann der regionale Bedarf aufgrund fehlender anderweitiger regionaler Kiesvorräte ausserhalb des Waldes als gegeben beurteilt werden.

5.4 Gesamtbeurteilung

Gemäss Beurteilung durch die kantonalen Fachstellen ist nichts erkennbar, das gegen die einzelnen Richtplanänderungen sprechen würde. Bei wenigen Standorten sind Auflagen für die nachgelagerten Verfahren zu prüfen. Das auf das RVK 2020 abgestützte Gesamtpaket wurde seitens kantonalen Fachstellen eingehend geprüft. Es ist mit den übrigen Anforderungen des Richtplans und den betroffenen planungs- und umweltrechtlichen Vorgaben sowie kantonalen Interessen vereinbar. Das bereinigte Gesamtpaket zur Änderung des Richtplankapitels V 2.1 ist planerisch und rechtlich so weit aufbereitet, dass es in die öffentliche Anhörung/Mitwirkung gegeben werden kann.

Mit den Änderungen am Richtplankapitel V 2.1 werden grundsätzliche Standortentscheide für die kurz-, mittel und langfristige Rohstoffsicherung von Kies und Sand gefällt. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, um in den nachgelagerten Verfahren konkret und abschliessend über die Vorhaben entscheiden zu können. Bei den neuen Festsetzungen wurde aufgezeigt, dass die Vorhaben in den wesentlichen Punkten räumlich abgestimmt und mit den berührten weiteren Anforderungen gemäss Richtplan und gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton grundsätzlich vereinbar sind. Nötigenfalls ist zu bestimmen, was zur Erfüllung dieser Anforderungen in den nachgelagerten Verfahren vorzukehren ist, soweit dies nicht bereits anderweitig rechtlich oder planerisch geregelt ist.

Bei Standorten mit Koordinationsstand Zwischenergebnis hat der Prozess zur räumlichen Abstimmung begonnen. Für die vollständige räumliche Abstimmung sind noch die festgestellten, offenen Fragen zu klären. Bei den als Vororientierung eingetragenen oder neu aufzunehmenden Standorten handelt es sich um Vorhaben, die erst im Ansatz bekannt sind und bei denen nur groben Vorstellungen bestehen. In der Regel handelt es sich um Abbauprojekte, die – insbesondere auch aufgrund des regionalen Bedarfs – erst langfristig realisiert werden sollen. Soll ein Vorhaben der Kategorien Vororientierung oder Zwischenergebnis vorzeitig realisiert werden, hat es unter Nachweis der räumlichen Abstimmung und des regionalen Bedarfs ein vollständiges Richtplanverfahren mit Anhörung und Mitwirkung zu durchlaufen. Richtplananpassungen der Kategorien Festsetzung und Zwischenergebnis unterliegen dem Entscheid des Grossen Rats. Über die Aufnahme von Vororientierungen in den Richtplan befindet der Regierungsrat (Richtplankapitel G 4, Planungsanweisung 1).

Erläuterung der Anpassungen nach RVK-Region

6 Richtplanänderungen nach RVK-Region

Die nachfolgenden tabellarischen Übersichten zeigen die Kiesabbaustandorte pro RVK-Region. In der ersten Tabelle sind jeweils die berücksichtigten Änderungen aufgrund von Unternehmeranträgen aufgelistet. Darin ist in der Spalte "RP-Eintrag neu" der vorgesehene Koordinationsstand nach der Prüfung durch die kantonalen Fachstellen und Anhörung der Regionalplanungsverbände eingetragen. Die zweite Tabelle zeigt die unverändert im Richtplan verbleibenden Standorte. Die dritte Tabelle listet die aufgrund Empfehlung des RVK 2020 aus dem Richtplan zu entfernenden Standorte auf.

Die beantragten Änderungen – neue Standorte, neue Koordinationsstände oder Entlassungen/Streichungen von Standorten – sind aus den Teilkarten der Grundlagenkarte Materialabbau unter Ziff. 7 des Erläuterungsberichts zu entnehmen.

6.1 RVK-Region Aarau

Gemäss Schlussbericht RVK 2020 wird der RVK-Region Aarau für die Deckung des Bedarfs für die nächsten 45 Jahre die Aufnahme von einem Volumen von 8 Mio. m³ Kies in den Richtplan empfohlen (SB RVK Ziff. 6.1). Unter den acht eingereichten Anträgen sind vier neue, bisher noch nicht im Richtplan eingetragene Standorte. Das Volumen der neuen Standorte beläuft sich auf rund 6.6 Mio. m³. Damit wird der langfristige Bedarf bereits zu vier Fünftel gedeckt.

➔ Teilkarten 1 bis 6 der Grundlagenkarte Materialabbau (Ziff. 7.2.1).

6.1.1 Änderungen

Folgende Änderungen am Richtplankapitel sind aufgrund von Unternehmeranträgen vorgesehen:

Gemeinde	Lokalität/Flurname	RP-Eintrag neu	RP-Eintrag bisher
Lenzburg	"Lenzhard Ost" (Aara-042)	Festsetzung	Zwischenergebnis
Niederlenz	"Altfeld" (Aara-008b)	Vororientierung	-
Niederlenz	"Hardimatte" (Aara-013)	Zwischenergebnis	-
Niederlenz	"Hardimatte Nord" (Aara-044)	Vororientierung	-
Niederlenz	"Stäpfiacher" (Aara-015)	Vororientierung	-
Niederlenz	"Unteres Länzertfeld" (Aara-041); → "Länzerfeld Nord" (Aara-041a) → "Länzertfeld Süd" (Aara-041b)	Festsetzung Vororientierung	Vororientierung
Rupperswil/Schafisheim	"Oberbann Ost" (Aara-006)	Festsetzung	Vororientierung
Schafisheim	"Booliacher" (Aara-001b)	Festsetzung	Zwischenergebnis

Ergänzende Hinweise:

- Im Raum Lenzburg/Niederlenz werden fünf Gebiete durch die Ortsbürgergemeinden Lenzburg und Niederlenz mit der Kies Lenz AG zur Aufnahme respektive zur Festsetzung im Richtplan beantragt. Bei dieser Häufung der Abbaugelände wird in den nachgelagerten Verfahren (Nutzungsplanung, Baubewilligung) auf eine bedarfsgerechte Etappierung zu achten sein. Gleichzeitig wird vor einer Festsetzung eines weiteren Gebiets die Transportverbindungen zwischen den Abbaustellen und des Werks in Lenzburg zu klären sein.
- Beim "Altfeld" ist vorgängig eines Festsetzungsantrags die Erschliessung mit dem ASTRA abschliessend zu klären.
- Beim Abbau am Standort "Oberbann West" wird mit dem ASTRA die Gebietsabgrenzung (Ausbauprojekt Anschluss Aarau Ost) zu koordinieren sein.
- Beim "Booliacher" wurde eine Festsetzungsvoraussetzung mit der Anpassung des Gesamtabbauplans "Staufener-/Schafisheimerfeld" erreicht. In den nachgelagerten Verfahren wird konkret aufzuzeigen sein, wie die Abbaustelle ohne Anschluss an die im Richtplan als Vororientierung eingetragene Ostumfahrung umgesetzt werden kann.

6.1.2 Im Richtplan unverändert verbleibende Standorte

Neun Standorte mit einem Gesamtvolumen von 11.2 Mio. m³ können nach Prüfung unverändert im Richtplan belassen werden. Davon dienen 8.9 Mio. m³ als Festsetzungen der kurzfristigen Rohstoffsicherung. Ressourcen im Umfang von über 14 Mio. m³ sind für die langfristige Nutzung im Richtplan vorgemerkt.

Gemeinde	Lokalität/Flurname	RP-Eintrag
Gränichen	"Obere Zingge" (Aara-002)	Festsetzung
Gränichen	"Bläierain" (Aara-003)	Vororientierung
Lenzburg	"Lenzhard Nordwest" (Aara-039)	Festsetzung
Niederlenz	"Herrengasse" (Aara-040)	Festsetzung
Oberkulm	"Schore/Grossmatt" (Aara-033)	Festsetzung
Rupperswil	"Oberbann West" (Aarau-007)	Festsetzung
Seon	"Emmet, Erweiterung West" (Aara-035)	Vororientierung
Seon	"Emmet, Erweiterung Nord" (Aarau-036)	Vororientierung
Staufen/Schafisheim	"Staufener-/Schafisheimerfeld Nord" (Aara-001a)	Zwischenergebnis
Staufen/Schafisheim	"Staufener-/Schafisheimerfeld Süd" (Aara-001b)	Zwischenergebnis

6.1.3 Aus dem Richtplan zu entlassene Standorte

Nach eingehender Prüfung und Beurteilung im Rahmen des Aktualisierungsprozesses des RVK können drei resp. vier Standorte der RVK Region Aarau mit einem Gesamtvolumen von 5.2 Mio. m³ aus dem Richtplan genommen werden. Ein Standort wird aufgrund des erfolgten Abbaus und zwei Standorte aufgrund der neu beurteilten Standorteignung entlassen. Der Standort "Rühacher Ost" in Schafisheim liegt in der Industrie- und Gewerbezone und ist daher im Richtplan nicht aufgeführt (Kantonales Interesse an der Nutzung der Kiesreserven in nicht überbauten Industrie- und Gewerbezonem gemäss Richtplankapitel V 2.1 Beschluss 1.1).

Gemeinde	Lokalität/Flurname	RP-Eintrag bisher
Gontenschwil	"Hinterfeld" (Aara-037)	Festsetzung
Lenzburg	"Bergfeld" (Aara-038)	Festsetzung
Schafisheim	"Rühacher Ost" (Aara-009)	Industrie- und Gewerbezone
Seon	"Emmet, Erweiterung Mitte" (Aarau-034)	Festsetzung

6.2 RVK-Region Baden-Brugg

Gemäss Schlussbericht RVK 2020 kann in der RVK-Region Baden-Brugg ein Volumen von rund 24 Mio. m³ Kies neu in den Richtplan aufgenommen werden (SB RVK Ziff. 6.1). Von den zehn eingereichten Anträgen handelt es sich bei acht Standorten um neue, die bisher noch nicht im Richtplan eingetragen waren. Nach der Anhörung bei den Regionalplanungsverbänden wurde aufgrund der Eingabe von Baden Regio zwei weitere, neue Standorte zur langfristigen Rohstoffsicherung ins Verfahren aufgenommen. Somit beträgt das neu in den Richtplan aufzunehmende Kiesvolumen der RVK Region Baden-Brugg rund 15.2 Mio. m³. Damit wird der Sollwert gemäss RVK 2020 zu rund zwei Dritteln erreicht.

→ Teilkarten 7 bis 10 der Grundlagenkarte Materialabbau (Ziff. 7.2.2).

6.2.1 Änderungen

Folgende Änderungen am Richtplankapitel sind aufgrund von Unternehmeranträgen vorgesehen:

Gemeinde	Lokalität/Flurname	RP-Eintrag neu	RP-Eintrag bisher
Birr	"Im Platz/Nidereie" (BaBr-003)	Festsetzung	-
Birrhard/Mülligen	"Lindenacher Ost Erweiterung" (BaBr-035)	Vororientierung	-
Lupfig	"Lindenacher West Erweiterung" (BaBr-006)	Festsetzung	-
Mülligen/Lupfig	"Lindenacher West" (BaBr-036)	Festsetzung	Vororientierung
Mülligen/Lupfig	"Rosegarte Ost" (BaBr-007a)	Vororientierung	-
Neuenhof	"Üssere Brüel / Studenächer" (BaBr-015)	Vororientierung	-
Rüfenach	"Breiti" (BaBr-032)	Zwischenergebnis	-
Spreitenbach	"Althard/Neuhard" (BaBr-019)	Festsetzung	-
Wettingen	"Tägerhardächer Nord" (BaBr-011)	Vororientierung	-
Wettingen	"Tägerhardächer Süd" (BaBr-012)	Vororientierung	-
Würenlingen	"Unterfeld Süd" (BaBr-039)	Festsetzung	Vororientierung
Würenlos	"Bifig-Flüefeld" (BaBr-010)	Festsetzung	-

Ergänzende Hinweise:

- Die fünf Abbaugelände im Birrfeld wurden in das Gesamtabbaukonzept (GAK) Birrfeld aufgenommen. Damit wurde eine Anforderung zur abgestimmten Aufnahme neuer Abbaustellen im Birrfeld erfüllt.
- Beim Standort "Althard/Neuhard" wird in der nachgelagerten Nutzungsplanung die Gebietsabgrenzung zu klären und ein vertiefter Nachweis der Abbauwürdigkeit des Materials zu erbringen sein.

- Beim Standort "Unterfeld Süd" in Würenlingen wird in den nachgelagerten Verfahren der Abbau mit den Planungen rund um die Hightechzone "Würenlingen" abzustimmen sein.

6.2.2 Im Richtplan unverändert verbleibende Standorte

Neun Standorte mit einem Gesamtvolumen von 13.1 Mio. m³ können nach Prüfung unverändert im Richtplan belassen werden. Davon dienen 11.7 Mio. m³ als Festsetzungen der kurzfristigen Rohstoffsicherung. Ressourcen im Umfang von über 3.4 Mio. m³ bleiben für die langfristige Nutzung im Richtplan vorgemerkt.

Gemeinde	Lokalität/Flurname	RP-Eintrag
Birmenstorf	"Grosszelg" (BaBr-025)	Festsetzung
Birr	"Neuhof" (BaBr-037)	Festsetzung
Birrhard	"Vierbrunne" (BaBr-026)	Vororientierung
Birrhard	"Langacher" (Babr-018)	Festsetzung
Lupfig	"Humbelacher / Langsamstig" (BaBr-008)	Festsetzung
Lupfig (Scherz)	"Götschel" (BaBr-034)	Vororientierung
Mülligen/Lupfig	"Lindenacher Ost" (BaBr-005)	Festsetzung
Schinznach-Dorf	"Elbis" (BaBr-001)	Festsetzung
Schinznach-Dorf	"Dägerfeld" (BaBr-002)	Vororientierung

6.2.3 Aus dem Richtplan zu entlassene Standorte

Nach eingehender Prüfung und Beurteilung im Rahmen des Aktualisierungsprozesses des RVK können drei Standorte mit einem Gesamtvolumen von 1.1 Mio. m³ aus dem Richtplan herausgenommen werden. Zwei Standorte werden aufgrund des bereits erfolgten Abbaus entlassen, und der dritte Standort wird aufgrund der Bewertung im RVK 2020 für einen Abbau über den RVK-2020-Planungshorizont hinaus zurückgestellt.

Gemeinde	Lokalität/Flurname	RP-Eintrag bisher
Birmenstorf	"Niderhard Mitte" (BaBr-024)	Zwischenergebnis
Birmenstorf	"Niderhard Nord" (BaBr-023)	Festsetzung
Würenlos	"Tägerhard" (BaBr-038)L	Festsetzung

6.3 RVK-Region Freiamt

Gemäss Schlussbericht RVK 2020 wird der RVK-Region Freiamt ein Volumen von weniger 1 Mio. m³ zur Aufnahme in den Richtplan empfohlen (SB RVK Ziff. 6.1). Der Sollwert für die nächsten 45 Jahre kann damit nicht gedeckt werden. Dafür würden noch ca. 2.5 Mio. m³ benötigt. Von den drei eingereichten Anträgen werden zwei für den weiteren Verlauf des Verfahrens berücksichtigt. Bei den berücksichtigten Anträgen handelt es sich um einen kleinen neuen Standort mit einem Volumen von 0.04 Mio. m³, der bisher noch nicht im Richtplan eingetragen war. Ein Standort – bisher als Zwischenergebnis im Richtplan eingetragen – soll neu festgesetzt werden. Somit beträgt das neue kurzfristig nutzbare Volumen rund 1.54 Mio. m³. Der in diesem Verfahren nicht berücksichtigte Festsetzungsantrag bleibt im Richtplan als Zwischenergebnis. Dadurch gehen kein Volumen verloren.

➔ Teilkarten 11 bis 16 der Grundlagenkarte Materialabbau (Ziff. 7.2.3).

6.3.1 Änderungen

Folgende Änderungen am Richtplankapitel sind aufgrund von Unternehmeranträgen vorgesehen:

Gemeinde	Lokalität/Flurname	RP-Eintrag neu	RP-Eintrag bisher
Mägenwil	"Hübel / Bodenacher" (Frei-017)	Festsetzung	Zwischenergebnis
Tägerig	"Chrüz" (Frei-002)	Festsetzung	-

6.3.2 Im Richtplan unverändert verbleibende Standorte

Neun Standorte mit einem Gesamtvolumen von rund 8 Mio. m³ können nach Prüfung unverändert im Richtplan belassen werden. Davon dienen 2.9 Mio. m³ als Festsetzungen der kurzfristigen Rohstoffsicherung. Ressourcen im Umfang von über 6.7 Mio. m³ werden für die langfristige Nutzung im Richtplan vorgemerkt.

Gemeinde	Lokalität/Flurname	RP-Eintrag
Bremgarten (Hermet-schwil-Staffeln)	"Rauestei" (Frei-021)	Festsetzung
Bremgarten (Hermet-schwil-Staffeln)	"Höhi" (Frei-003)	Vororientierung
Jonen	"Sandächer / Grossächer" (Frei-022)	Festsetzung
Künten	"Broterli" (Frei-013)	Festsetzung
Künten	"Oberhalte" (Frei-020)	Festsetzung
Mägenwil	"Steiachter" (Frei-006)	Festsetzung
Möriken-Wildegg/Brunegg	"Neufeld" (Frei-009a und Frei-009b)	Zwischenergebnis
Villmergen	"Hasel Ost" (Frei-011)	Zwischenergebnis
Villmergen	"Hasel West" (Frei-012)	Zwischenergebnis

6.3.3 Aus dem Richtplan zu entlassene Standorte

Nach Prüfung und Beurteilung im Rahmen des Aktualisierungsprozesses des RVK können vier Standorte mit einem Gesamtvolumen von 1.4 Mio. m³ aus dem Richtplan genommen werden. Die vier Standorte werden aufgrund der Bewertung im RVK 2020 für einen Abbau über den RVK-2020-Planungshorizont hinaus zurückgestellt oder gestrichen.

Gemeinde	Lokalität/Flurname	RP-Eintrag bisher
Fislisbach	"Wolfbiel / Untere Hagenbüechler" (Frei-024)	Zwischenergebnis
Fislisbach/Niederrohrdorf	"Rückerfeld" (Frei-019)	Vororientierung
Stetten	"Chlosterfeld Ost" (Frei-014)	Festsetzung
Tägerig	"Pulverächer" (Frei-007)	Festsetzung

6.4 RVK-Region Fricktal

Gemäss Schlussbericht RVK 2020 wird der RVK-Region Fricktal ein Volumen von 4.7 Mio. m³ zur Aufnahme in den Richtplan empfohlen (SB RVK Ziff. 6.1). Unter den neun eingereichten Anträgen sind zwei neue Standorte mit einem Volumen von 3.7 Mio. m³. Damit wird der Sollwert gemäss RVK 2020 zu drei Vierteln erreicht. Von acht im Richtplan unverändert verbleibenden Abbaustellen sind sechs festgesetzt. Somit stehen der RVK-Region Fricktal kurzfristig rund 7.1 Mio. m³ Kies zur Verfügung. Zwei Anträge für einen potentiellen Abbau in den Gemeinden Eiken und Sisseln können aufgrund der übergeordneten Planung (Gebietsentwicklung Sisslerfeld) im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht berücksichtigt werden.

Bezüglich Abgrenzung des Standorts "Grossgrüt Ost" reichte die Stadt Rheinfelden einen Änderungsvorschlag zum eingereichten und fachlich geprüften Unternehmerantrag ein. Da der Standort neu im Bereich des vorrangigen Grundwassergebiets von kantonaler Bedeutung (VGWG) liegt, kann der gemäss Richtplan 2011 und in der Grundlagenkarte Materialabbau vorgesehene Perimeter "Grossgrüt Ost" für einen Abbau so nicht mehr umgesetzt werden. Im eingereichten Unternehmerantrag wurde die Betroffenheit mit dem VGWG bereits berücksichtigt und mit dem Festsetzungsantrag Standort "Neumatt West" kompensiert (Volumenausgleich). Die Stadt Rheinfelden begründet ihren ergänzenden Vorschlag zur Perimeteränderung unter anderem mit der Bewirtschaftungserleichterung für die landwirtschaftliche Nutzung, der kaum je genutzten VGWG für die Trinkwassernutzung und dass er zu keiner Volumenausweitung führe. Da der Vorschlag der Stadt Rheinfelden eine fachlich nicht geprüfte Kompensationsfläche enthält (Anforderungen RVK und Verfahren) und die parzellenscharfe Abgrenzung der Abbauperimeter in der Nutzungsplanung erfolgt, sollen im Rahmen dieses Verfahrens die Perimeter gemäss eingereichtem Dossier umgesetzt werden. Der Richtplan enthält einen entsprechenden Anordnungsspielraum.

➔ Teilkarten 17 bis 20 der Grundlagenkarte Materialabbau (Ziff. 7.2.4).

6.4.1 Änderungen

Folgende Änderungen am Richtplankapitel sind aufgrund von Unternehmeranträgen vorgesehen:

Gemeinde	Lokalität/Flurname	RP-Eintrag neu	RP-Eintrag bisher
Eiken	"Schnäpfebüel" (Fric-012)	Zwischenergebnis	Vororientierung
Rheinfelden	"Grossgrüt Ost" (Fric-017)	Festsetzung	Vororientierung
Rheinfelden	"Neumatt West" (Fric-006a)	Festsetzung	-
Zeiningen	"Chrumbacher (Ziegelacher)" (Fric-018)	Festsetzung	Vororientierung
Zeiningen	"Chrumbacher Ost (Hasenacher)" (Fric-028a)	Zwischenergebnis	-

Ergänzende Hinweise:

- Beim Standort "Grossgrüt Ost" in Rheinfelden wird die definitive Abgrenzung des Abbauperimeters unter Berücksichtigung des Änderungsvorschlags der Stadt Rheinfelden vorzunehmen sein.
- Vor Abbaubeginn des "Chrumbacher" in Zeiningen ist zur Entlassung der Gemeinden Mumpf, Stein, Münchwilen und Eiken zu klären, wo zukünftig der abgebaute Rohstoff aufbereitet werden soll wird (neues Kies- und Betonwerk). Die Zu- und Wegfahrt zur / von der Abbaustelle wird über den Knoten K 292 / K 493 erfolgen.

6.4.2 Im Richtplan unverändert verbleibende Standorte

Acht Standorte mit einem Gesamtvolumen von rund 5.3 Mio. m³ können nach Prüfung unverändert im Richtplan belassen werden. Davon dienen 3.6 Mio. m³ als Festsetzungen der kurzfristigen Rohstoffsicherung. Ressourcen im Umfang von 1.7 Mio. m³ werden für die langfristige Nutzung im Richtplan vorgemerkt.

Gemeinde	Lokalität/Flurname	RP-Eintrag
Eiken	"Chremet" (Fric-015)	Festsetzung
Eiken	"Brütsche / Lei" (Fric-004)	Festsetzung
Kaisten	"Boll Ost" (Fric-011)	Festsetzung
Kaisten	"Boll West" (Fric-020)	Vororientierung
Kaisten	"Langenacher Nord" (Fric-021)	Vororientierung
Mettauertal	"Glattacher / Herreacher" (Fric-027)	Festsetzung
Möhlin	"Chilli" (Fric-007)	Festsetzung
Rheinfelden	"Grossgrüt West" (Fric-016)	Festsetzung

6.4.3 Aus dem Richtplan zu entlassene Standorte

Nach Prüfung und Beurteilung im Rahmen des Aktualisierungsprozesses des RVK können vier Standorte mit einem Gesamtvolumen von 3.7 Mio. m³ aus dem Richtplan genommen werden. Ein Standort kann infolge des bereits weit fortgeschrittenen Abbaus aus dem Richtplan entlassen werden (vollständig umgesetzt in der Nutzungsplanung). Aufgrund der Neubewertung im RVK 2020 werden drei Standorte für einen Abbau über den Planungshorizont des RVK hinaus zurückgestellt.

Gemeinde	Lokalität/Flurname	RP-Eintrag bisher
Kaisten	"Langenacher Süd" (Fric-019)	Festsetzung
Mettauertal	"Haldesacher / Pfannestiel" (Fric-025)	Festsetzung
Sisseln	"Sisslerfeld Nord" (Fric-008)	Festsetzung
Zeiningen	"Innerer Kieslig (Fric-009 und Fric-010)	Zwischenergebnis

6.5 RVK-Region Wiggertal-Suhrental

Gemäss Schlussbericht RVK 2020 wird der RVK-Region Wiggertal-Suhrental ein Volumen von 3.3 Mio. m³ zur Aufnahme in den Richtplan empfohlen (SB RVK Ziff. 6.1). Damit kann der Sollwert noch nicht gedeckt werden; dafür fehlen noch etwas über 1 Mio. m³. Unter den drei eingereichten Anträgen ist ein neuer Standort mit einem Volumen von rund 1.9 Mio. m³. Damit kann rund die Hälfte des langfristigen regionalen Bedarfs gedeckt werden. Bei den zwei weiteren Anträgen handelt es sich um bestehende Richtplaneinträge mit ebenfalls 1.9 Mio. m³, die neu festgesetzt werden sollen.

→ Teilkarten 21 bis 24 der Grundlagenkarte Materialabbau (Ziff. 7.2.5).

6.5.1 Änderungen

Folgende Änderungen am Richtplankapitel sind aufgrund von Unternehmeranträgen vorgesehen:

Gemeinde	Lokalität/Flurname	RP-Eintrag neu	RP-Eintrag bisher
Ofringen	"Birefeld" (WiSu-003)	Festsetzung	Vororientierung
Schmiedrued	"Gutsch" (WiSu-004)	Festsetzung	-
Staffelbach	"Oberer Stolten" (WiSu-015)	Festsetzung	Vororientierung

Ergänzende Hinweise:

- Der Abbau am Standort "Gutsch" in Schmiedrued ist Wald betroffen. Nach fachlicher Beurteilung ist bis zum jetzigen Zeitpunkt nichts erkennbar, das gegen die Erteilung einer Ausnahmegewilligung (Rodungsbewilligung) sprechen würde.

6.5.2 Im Richtplan unverändert verbleibende Standorte

Vier Standorte mit einem Gesamtvolumen von rund 6.5 Mio. m³ können nach Prüfung unverändert im Richtplan belassen werden. Davon dient ein Standort rund 1.8 Mio. m³ als Festsetzung der kurzfristigen Rohstoffversorgung. Ressourcen im Umfang von 4.7 Mio. m³ werden für die mittel- bis langfristige Nutzung im Richtplan vorgemerkt.

Gemeinde	Lokalität/Flurname	RP-Eintrag
Rothrist	"Hölzliweide" (WiSu-013)	Zwischenergebnis
Schöffland/Staffelbach	"Chaltbrunnen Nordwest" (WiSu-012)	Festsetzung
Schöffland/Staffelbach	"Chaltbrunnen Südost" (WiSu-011)	Vororientierung
Schöffland/Staffelbach	"Ober- / Unterfeld" (WiSu-014)	Vororientierung

6.5.3 Aus dem Richtplan zu entlassene Standorte

Vier Standorte mit einem Gesamtvolumen von 3.1 Mio. m³ können nach eingehender fachlicher Beurteilung aus dem Richtplan genommen werden. Drei Standorte sind bereits vollständig in der kommunalen Nutzungsplanung umgesetzt und können infolge des gestarteten oder bereits fortgeschrittenen Abbaus aus dem Richtplan entlassen werden. Ein Standort wird für den Abbau über den Planungshorizont des RVK hinaus zurückgestellt, da er grösstenteils im vorrangigen Grundwassergebiet liegt.

Gemeinde	Lokalität/Flurname	RP-Eintrag bisher
Kölliken	"Dornhurst" (WiSu-001)	Vororientierung
Kölliken	"Schürlifeld" (WiSu-002)	Festsetzung
Schmiedrued	"Vorder Höchi" (WiSu-018)	Festsetzung
Staffelbach	"Stoltenrain" (WiSu-016)	Festsetzung

6.6 RVK-Region Zurzach

Gemäss Schlussbericht RVK 2020 wird der RVK-Region Wiggertal-Suhrental ein Volumen von 0.3 Mio. m³ zur Aufnahme in den Richtplan empfohlen (SB RVK Ziff. 6.1). Da der Sollwert für die nächsten 45 Jahre bereits überschritten ist, sind gemäss RVK 2020 Standorte mit einem Volumen von rund 3.3 Mio. m³ aus dem Richtplan zu nehmen. In der Region Zurzach wurde kein Antrag weder für die Aufnahme eines neuen Gebiets oder einer Koordinationsstandänderung eines bestehenden Gebiets eingereicht. Der Bedarf in der RVK-Region Zurzach ist langfristig gedeckt.

→ Teilkarten 25 bis 29 der Grundlagenkarte Materialabbau (Ziff. 7.2.6).

6.6.1 Änderungen

Seitens Unternehmerschaft sind keine Änderungen am Richtplan beantragt.

6.6.2 Im Richtplan unverändert verbleibende Standorte

Fünf Standorte mit einem Gesamtvolumen von rund 9.2 Mio. m³ können nach Prüfung unverändert im Richtplan verbleiben. Drei Standorte mit rund 6.3 Mio. m³ bleiben für die kurzfristigen Rohstoffversorgung festgesetzt. Ressourcen im Umfang von 2.9 Mio. m³ werden als Vororientierungen für die mittel- bis langfristige Nutzung im Richtplan vorgemerkt.

Gemeinde	Lokalität/Flurname	RP-Eintrag
Döttingen	"Steigli" (Zurz-002)	Vororientierung
Full-Reuenthal	"Loch / Steckacher" (Zurz-007)	Festsetzung
Klingnau	"Hard / Härdli Nord" (Zurz-008)	Festsetzung
Klingnau	"Hard / Härdli Süd" (Zurz-009)	Vororientierung
Leuggern	"Hinterbänkler" (Zurz-001)	Festsetzung

6.6.3 Im Richtplan entlassene Standorte

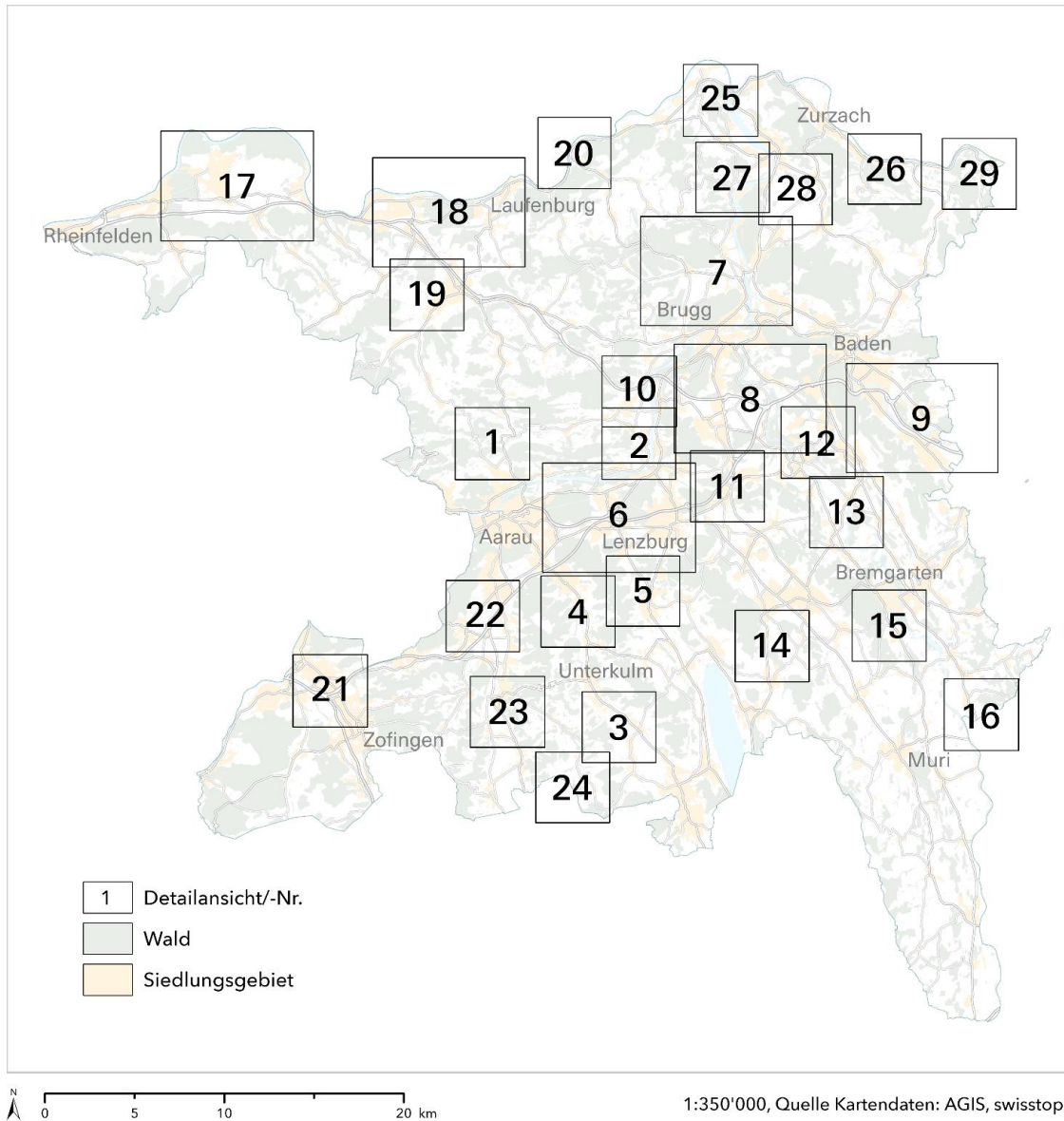
Vier Standorte mit einem Gesamtvolumen von 2.5 Mio. m³ können nach fachlicher Beurteilung in Übereinstimmung mit der Empfehlung aus dem RVK 2020 aus dem Richtplan genommen werden. Zwei Standorte sind aufgrund der neu beurteilten Standorteignung aus dem Richtplan zu entlassen. Zwei Standorte können aufgrund des fehlenden regionalen Bedarfs auf lange Sicht (> 45 Jahre) zurückgestellt werden.

Gemeinde	Lokalität/Flurname	RP-Eintrag bisher
Fisibach	"Mülifeld" (Zurz-016)	Festsetzung
Full-Reuenthal	"Unteren Tal" (Zurz-011)	Vororientierung
Full-Reuenthal	"Langacher" (Zurz-017)	Vororientierung
Tegerfelden	"Burgste" (Zurz-010)	Zwischenergebnis

Grundlagenkarte Materialabbau

7 Grundlagenkarte Materialabbau

7.1 Übersicht Teilkarten, Legende



Aktueller Stand

(ohne zusätzl. Kennzeichnung unverändert)

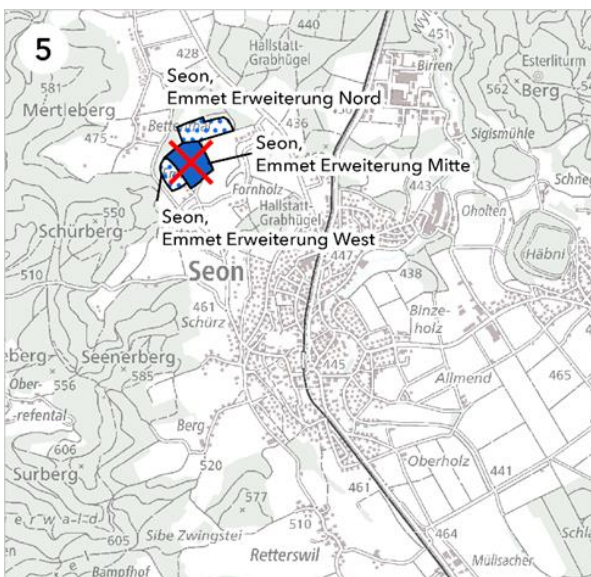
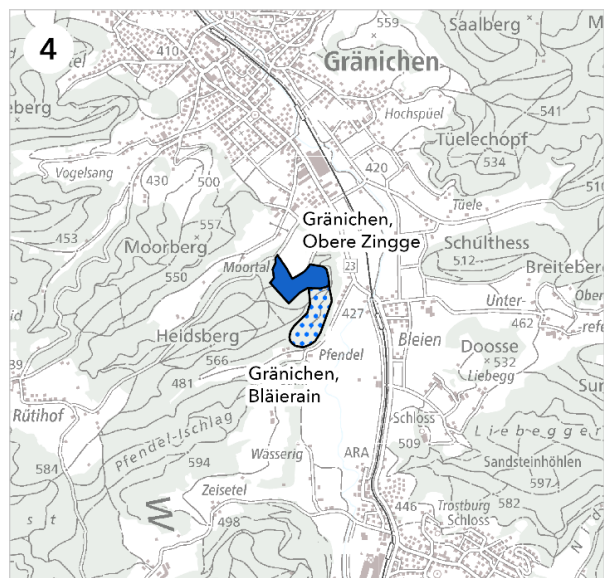
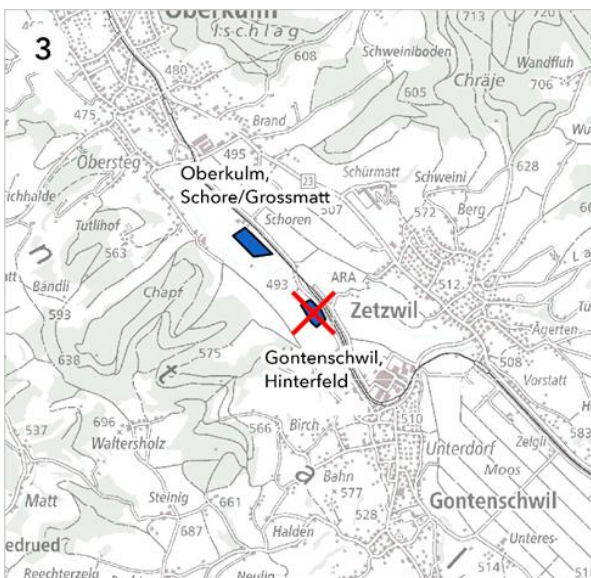
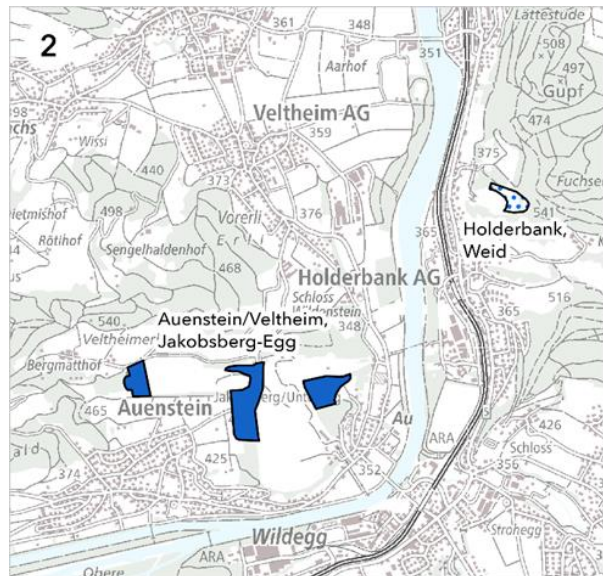
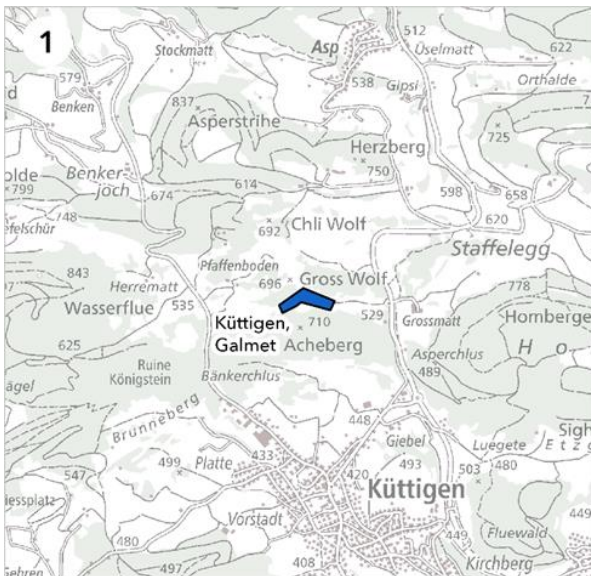
Richtplanaussage	Koordinationsstand
	Vororientierung (VO)
	Zwischenergebnis (ZE)
	Festsetzung (FS)
	Koordinationsbedarf

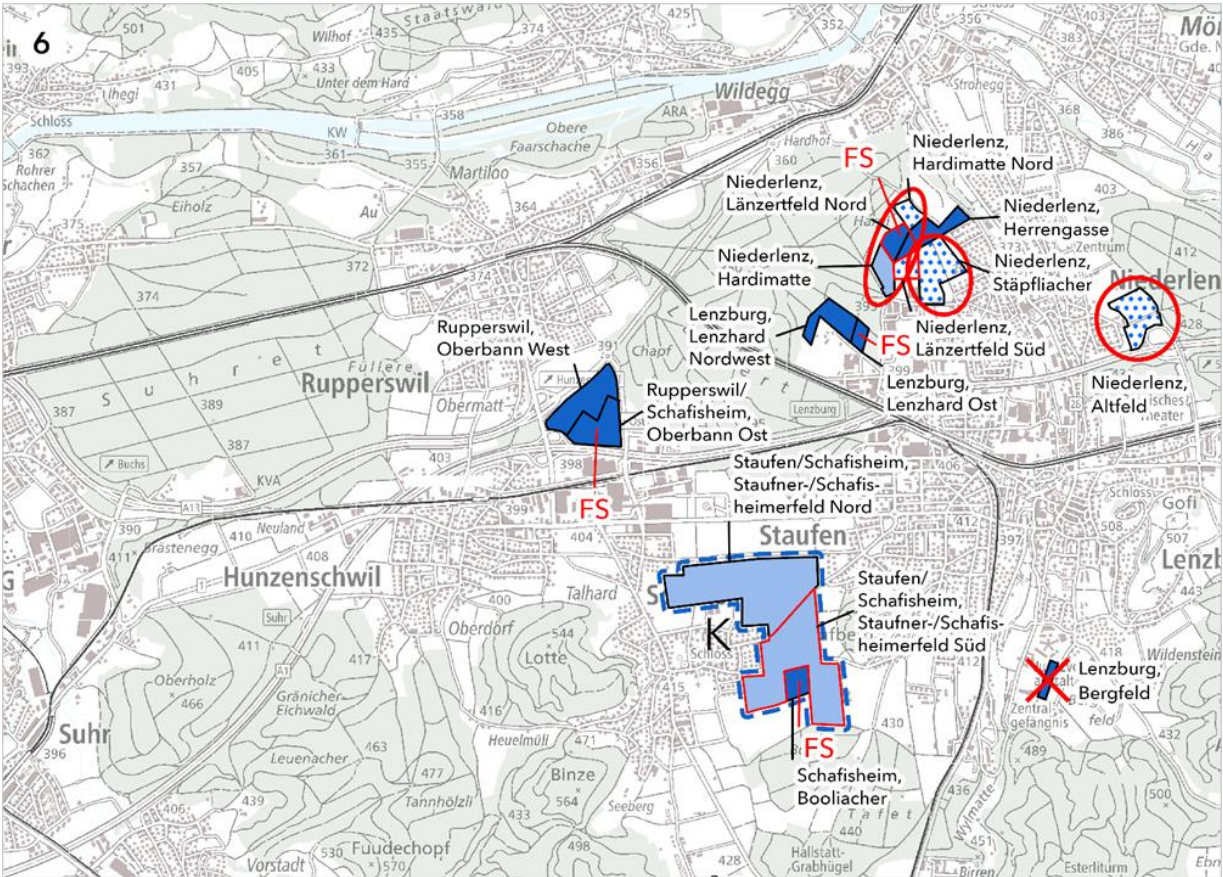
Anpassungen/Fortschreibungen

Symbole	Erläuterung
	neues Gebiet
	entlassenes Gebiet
	Änderung Perimeter
VO/ZE/FS	Änderung Koordinationsstand

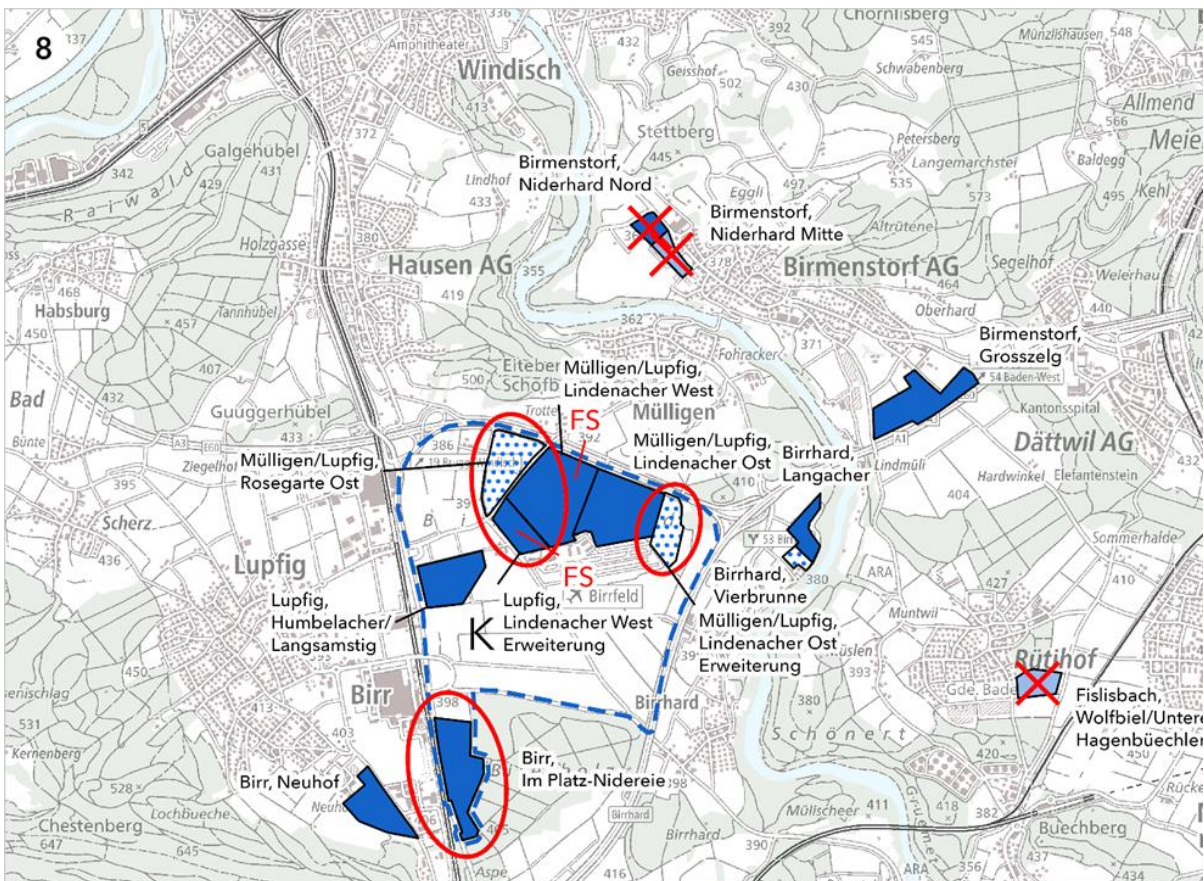
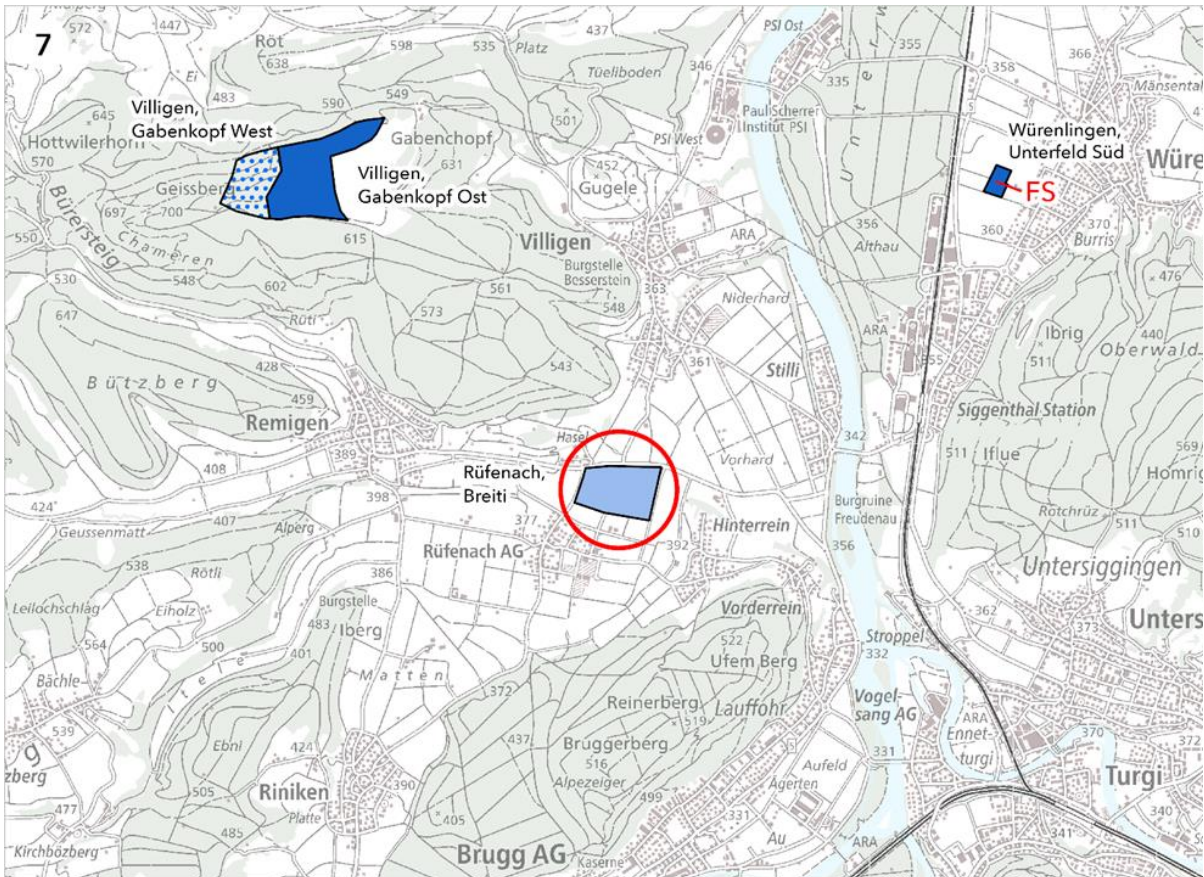
7.2 Teilkarten nach RVK-Region

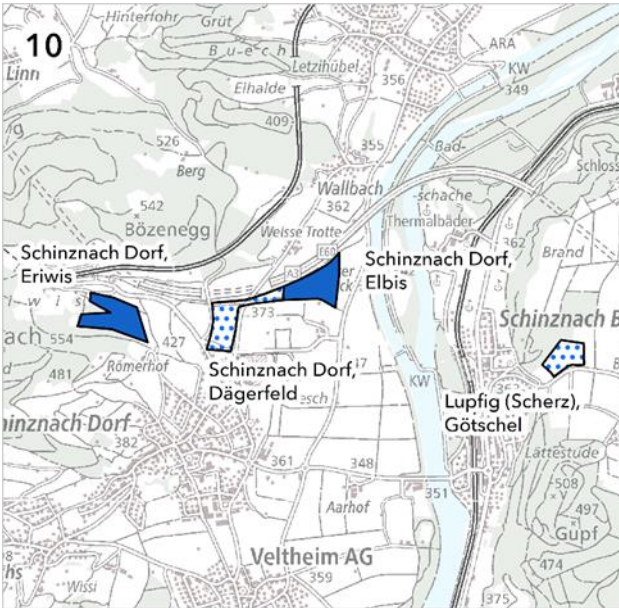
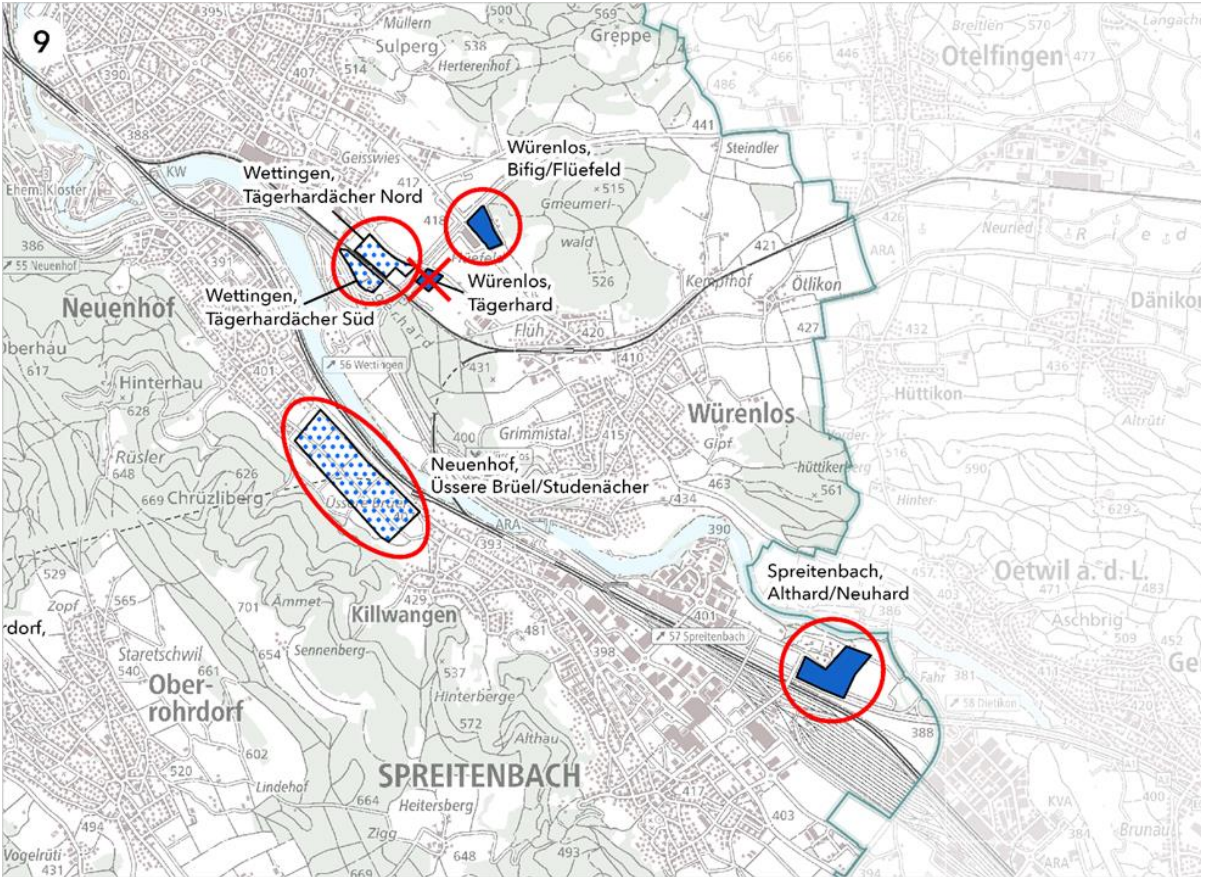
7.2.1 RVK-Region Aarau



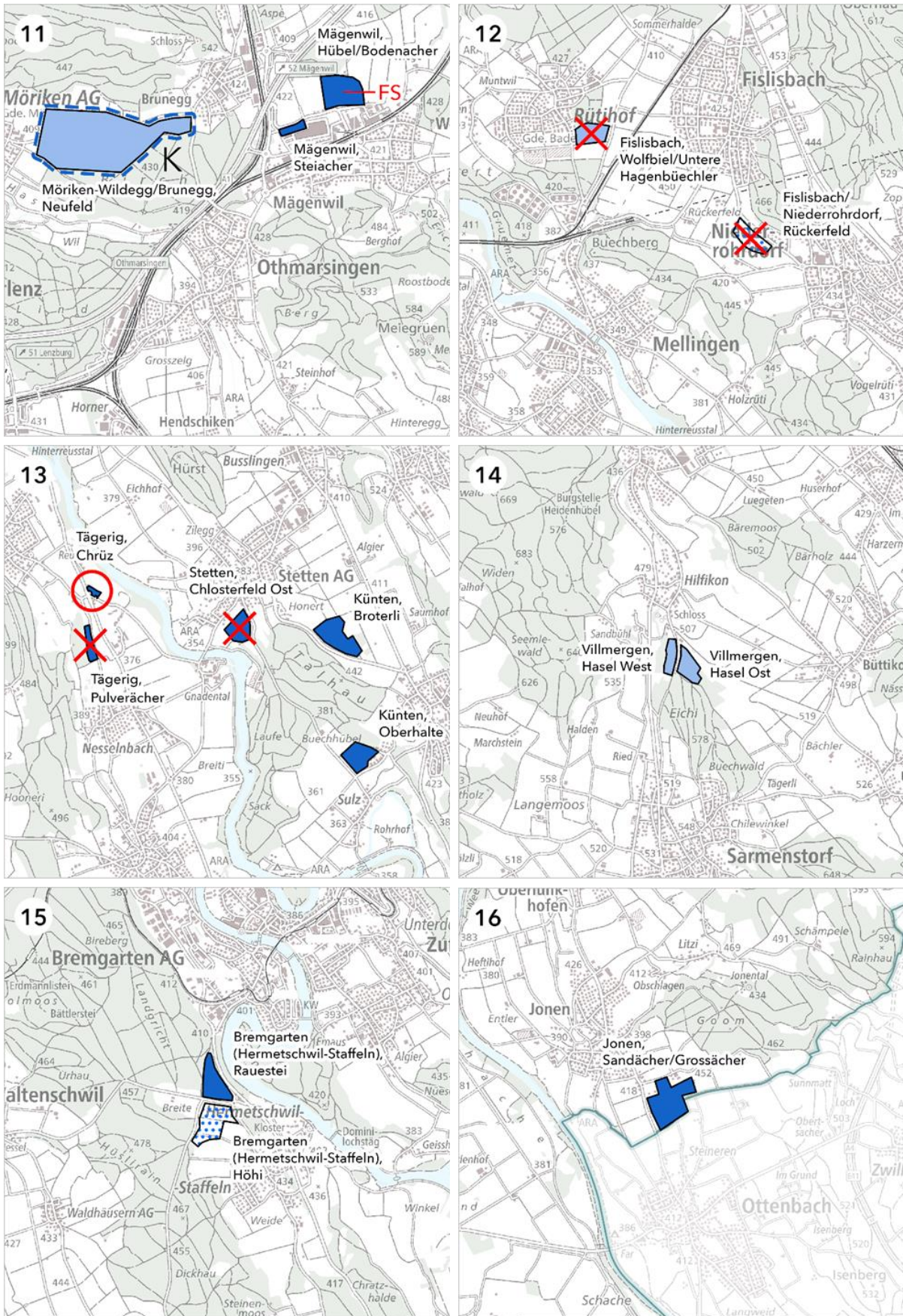


7.2.2 RVK-Region Baden-Brugg

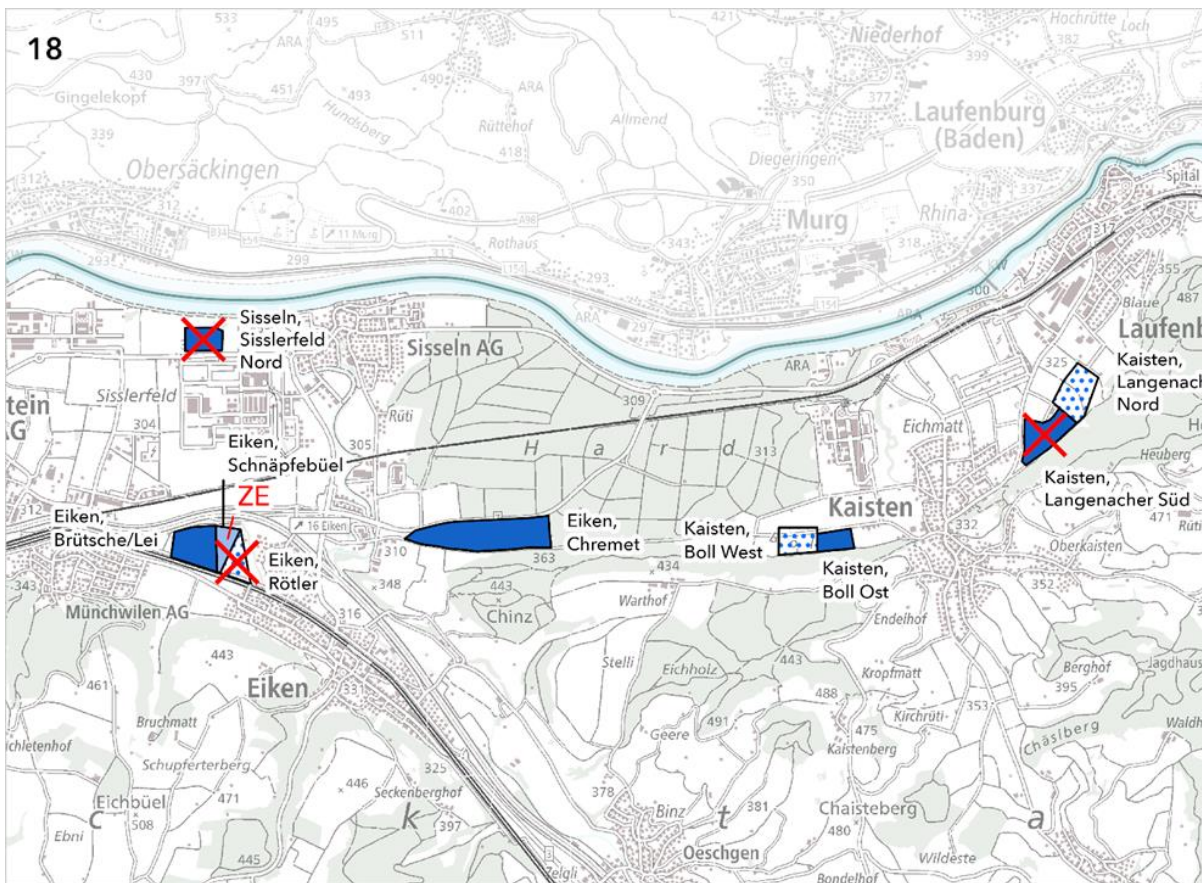
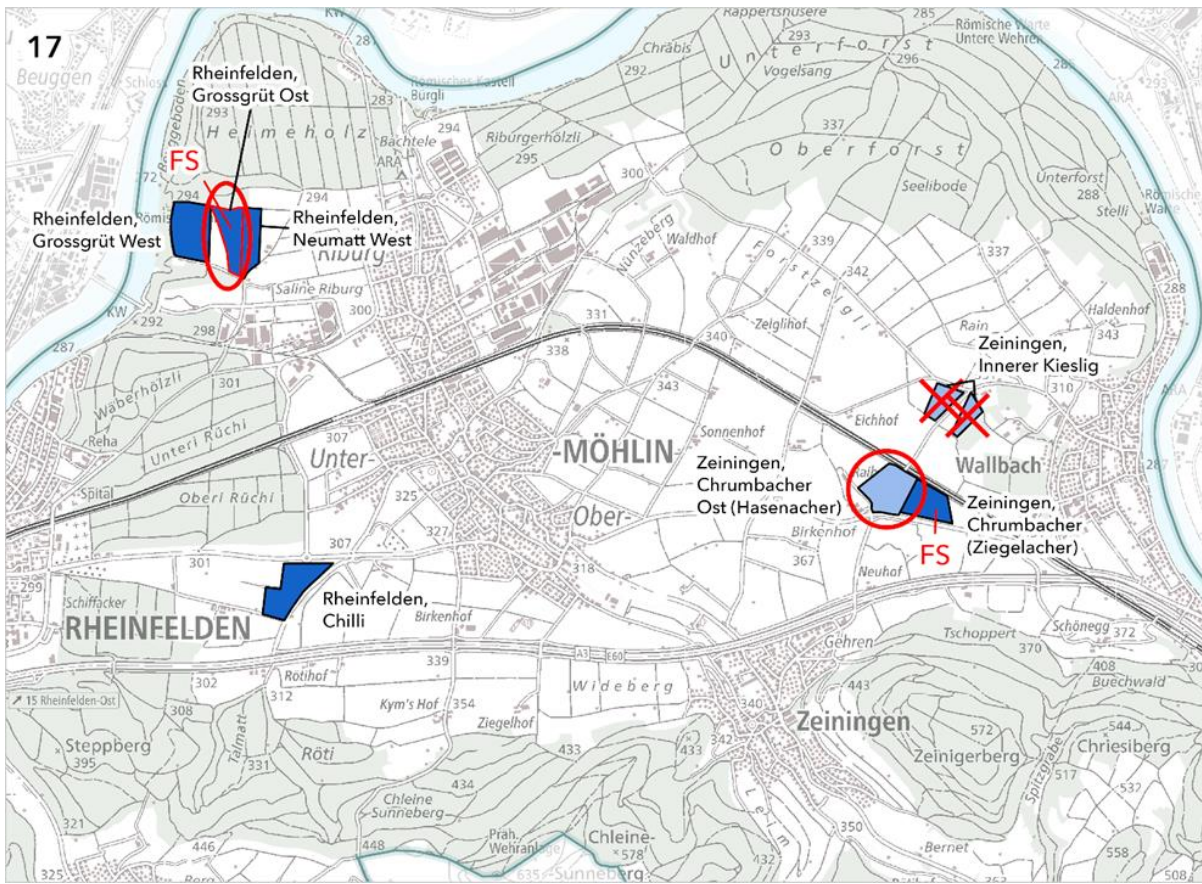


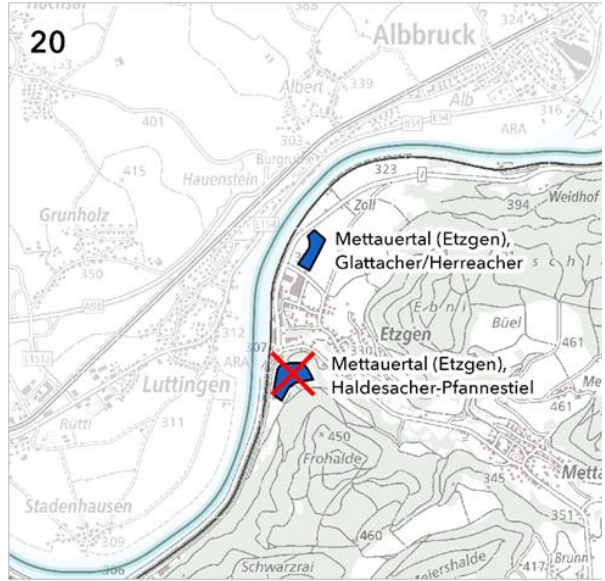
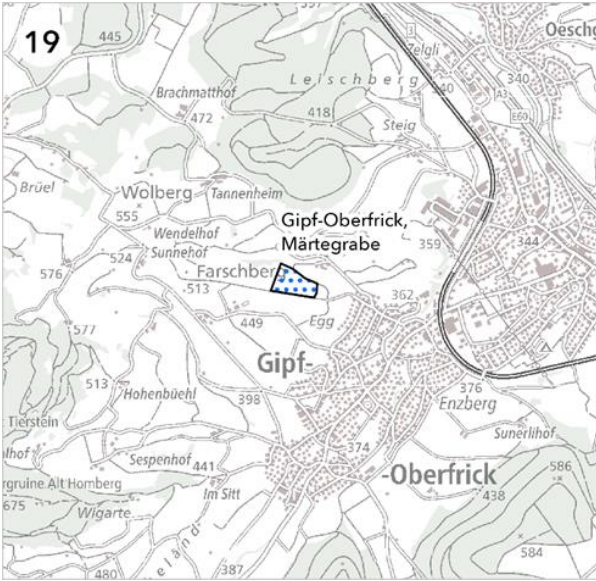


7.2.3 RVK-Region Freiamt

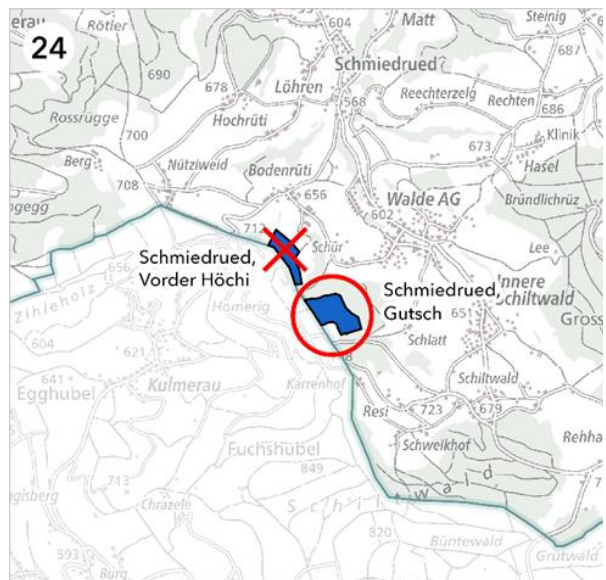
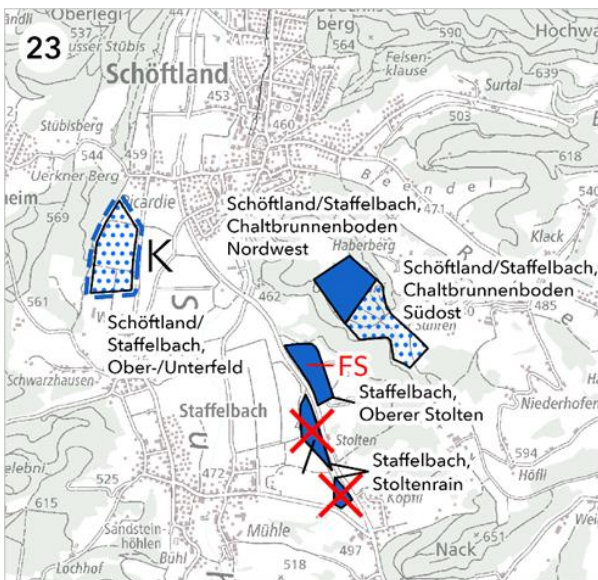
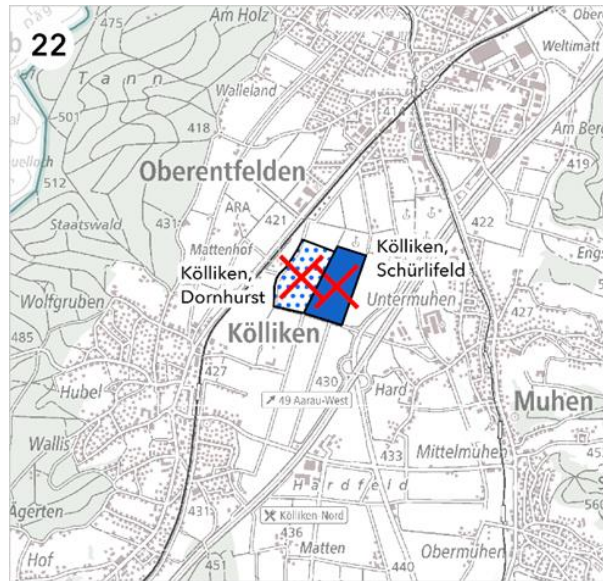
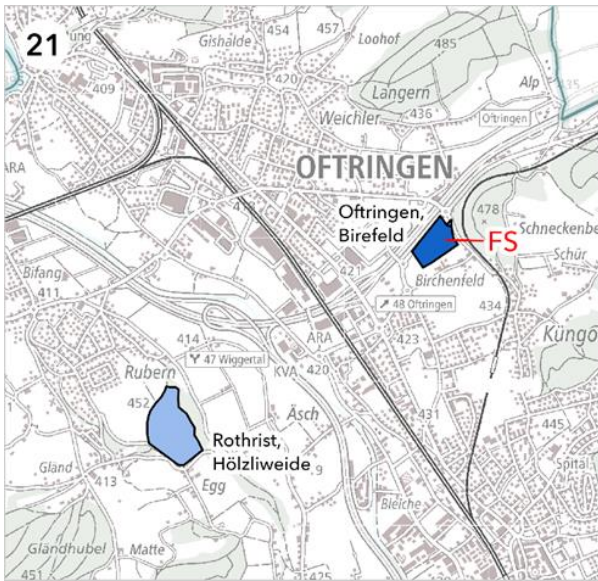


7.2.4 RVK-Region Fricktal





7.2.5 RVK-Region Wiggertal-Suhrental



7.2.6 RVK-Region Zurzach

